

## **Kindsmord und Aufklärung**

# Ancien Régime Aufklärung und Revolution

Herausgegeben von  
Rolf Reichardt und  
Eberhard Schmitt

Band 18

R. Oldenbourg Verlag München 1990

# Kinds-mord und Aufklärung in Deutschland

Von Otto Ulbricht

R. Oldenbourg Verlag München

Gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

**Ulbricht, Otto:**

Kindsmord und Aufklärung in Deutschland / von Otto Ulbricht. –

München: Oldenbourg, 1990

(Ancien régime, Aufklärung und Revolution; Bd. 18)

ISBN 3-486-54951-0

NE: GT

© R. Oldenbourg Verlag München 1990

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Satz: TDV – Text-, Druck- und Verlagsgesellschaft mbH, Nördlingen  
Druck und Bindung: R. Oldenbourg Graphische Betriebe GmbH, München  
ISBN 3-486-54951-0

FÜR CHRISTINE

† 2. 10. 1986

## Vorwort

Wenn ich an die Entstehung dieser Schrift zurückdenke, dann wird mir klar, wie vielen ich Dank schulde – aus verschiedenen Gründen. Nicht alle kann ich hier nennen.

Herr Zirkel vom Landesarchiv Schleswig half durch seine Freundlichkeit, die erfolglose Durchsicht mancher Aktenstapel leichter zu verkraften, und weckte durch sachkundige Hinweise neue Hoffnung für weitere Versuche. Die studentischen Nachtwachen im Lesesaal der Kieler Universitätsbibliothek schufen eine Atmosphäre, die selbst die Lektüre der zahlreichen Wiederholungen in den aufklärerischen Schriften vergnüglich machte. Die Damen der Fernleihe, Frau Haß besonders, fühlten sich eher angespornt als überfordert, wenn ich hartnäckig darauf bestand, eine Schrift immer wieder aufs neue zu bestellen.

Freunde wie Gunther in Bremen und Jens und Ulrike in Flensburg haben mich aufgenommen und mir so lange Wege zu den Archiven erspart. Andere wie Martin in Schweden, Uwe sowie Manuela haben später das Manuskript ganz oder teilweise gelesen und anregend kommentiert. Von meinen Freunden und Bekannten im akademischen Bereich hat mir vor allem Clemens Zimmermann (Heidelberg) mehr Ratschläge gegeben, als ich habe verwerten können. Silke Göttisch (Kiel) und Isabel Hull (Cornell) haben ihnen weitere hinzugefügt. Mit Dr. Jürgen Regge konnte ich manches rechtsgeschichtliche Problem besprechen. Wertvolle Hinweise kamen auch von Prof. Dr. Michael Mitterauer (Wien) und Prof. em. Karl-S. Kramer (ehemals Kiel). Prof. Dr. Hartmut Lehmann (Kiel/Washington) stand Pate, als das Thema aus der Taufe gehoben wurde und verfolgte den Fortgang der Arbeit mit wohlwollendem Interesse.

Christine gab mir die innere Ruhe und Energie, diese Untersuchung zu schreiben. Als sie durch einen tragischen Unglücksfall ihr Leben verlor, war die Fertigstellung der Studie gefährdet. Mehr als Worte es ausdrücken können halfen mir in dieser Situation meine Freunde Uschi und Uwe, die mir in meinem ersten Schmerz beistanden; meine Schwester, die mir in der schwersten Zeit eine verständnisvolle und feste Stütze war, und mein Freund Taller, der nicht nur wie Uwe viel Ferienzeit opferte, sondern auch seine Familie am Urlaubsort zurückließ.

Das Manuskript wurde im Oktober 1986 abgeschlossen und für den Druck lediglich durchgesehen.

„Hätte ich Kräfte und Muth, die Geschichte meines Vaterlandes nach der von Schmidts und Schrökh's vorgezeichneten Bahn zu bearbeiten; so würde ich flüchtig über die lange Reihe von Schlachten und Kaisernamen wegschlüpfen, die in unsern Annalen prangen. Ich würde nicht die Ursachen entwickeln, die wechselseitig die Häuser Sachsen, Franken und Hohenstaufen auf den Kaiserthron hinauf- und heruntergeführt haben; ich würde stillschweigend die lange Reihe von Fehden übergehen, die in unsern Geschichtsbüchern fast alle Seiten ausfüllen; ich würde mich wenig bei den Schicksalen der Großen und desto länger bei den Schicksalen des Volks aufhalten; ich würde unter das Strohdach des Landmanns einzudringen suchen, ihm an seinen Tisch, unter seinen Kindern, bei seinem Pfluge nachfolgen, Freuden und Leiden mit ihm theilen, seiner Empfindungsart und Begriffen auf die Spur zu kommen, und den Grad von Glückseligkeit, in welchem er sich befinden mußte, darnach zu bestimmen suchen; ich würde nachforschen, wie man ihm auf der einen Seite neues Weh bereitet, aber vielleicht auf der andern neue Quellen des Genusses eröffnet hat.“

# Inhalt

## Einleitung

### Erster Teil:

#### Sozialgeschichte des Kindsmordes: das Beispiel der Herzogtümer Schleswig und Holstein

1.	Die Täterinnen . . . . .	25
1.1.	Ein Fall: Gesche Stötenpahls . . . . .	25
1.2.	Einleitende Bemerkungen . . . . .	27
1.3.	Alter . . . . .	30
1.4.	Beschäftigung . . . . .	34
1.5.	Familienverhältnisse . . . . .	38
1.6.	Soziale Herkunft . . . . .	43
1.7.	Regionale Herkunft . . . . .	48
1.8.	Schulbesuch . . . . .	52
1.9.	Kenntnisse . . . . .	54
1.9.1.	Religiöse Kenntnisse . . . . .	55
1.9.2.	Lesen und Schreiben . . . . .	57
1.10.	Kirchenbesuch . . . . .	62
1.11.	Sexuelle Beziehungen . . . . .	66
1.12.	Ruf . . . . .	70
1.13.	Die typische Kindsmörderin . . . . .	74
1.14.	Die Väter der Kinder . . . . .	76
1.15.	Die Art der Beziehung . . . . .	84
2.	Die Ursachen . . . . .	92
2.1.	Einleitende Bemerkungen . . . . .	92
2.2.	Strukturelle Bedingungen . . . . .	94
2.2.1.	Gesindedienst . . . . .	94
2.2.2.	Die wirtschaftliche Lage der Dienstmägde . . . . .	97
2.2.3.	Die christliche Sexualmoral . . . . .	114
2.3.	Durch das soziale Umfeld gegebene Bedingungen . . . . .	116
2.3.1.	Das Dorf . . . . .	116
2.3.2.	Die Dienstherrschaft . . . . .	120
2.3.3.	Das Mitgesinde . . . . .	130
2.3.4.	Die Hebamme . . . . .	135
2.3.5.	Die Familie . . . . .	143
2.4.	Die Ebene des Paares . . . . .	150
2.5.	Die Ebene der Täterin . . . . .	154
2.5.1.	Individuelle Reaktionen . . . . .	154
2.5.2.	Die Motive . . . . .	161
2.6.	Zusammenfassung . . . . .	173

8 Inhalt

3.	Die Häufigkeit des Kindsmordes und ihre Entwicklung . . . . .	174
3.1.	Einleitende Bemerkungen . . . . .	174
3.2.	Kindsmord – ein Massendelikt? . . . . .	176
3.3.	Erschreckende Zunahme? . . . . .	188
3.4.	Kindsmordentwicklung und Illegitimitätsexplosion . . . . .	208

**Zweiter Teil:**

**Die aufklärerische Debatte um die Verhütung des Kindsmordes**

1.	Die Mannheimer Preisaufgabe . . . . .	217
1.1.	Die Resonanz . . . . .	217
1.2.	Der Urheber . . . . .	219
1.3.	Die Beantworter . . . . .	224
2.	Das Umfeld . . . . .	231
2.1.	Die Schöne Literatur . . . . .	231
2.2.	Die Gerichtsmedizin . . . . .	236
2.3.	Die Kriminalpolitik . . . . .	240
3.	Die Debatte und ihre Deutung . . . . .	244
3.1.	Die Kindsmord-Diskussion greift um sich . . . . .	244
3.2.	Gründe für die Debatte . . . . .	249
3.3.	Versuch, die Debatte zu verstehen . . . . .	255
3.4.	Die Entstehung einer neuen Kindsmord-Interpretation . . . . .	259
4.	Die Reformvorschläge . . . . .	265
4.1.	Einleitende Bemerkungen . . . . .	265
4.2.	Überblick über die Antworten auf die Preisfrage . . . . .	268
4.3.	Reform der Reglementierung der Sexualität von Ledigen . . . . .	277
4.3.1.	Aufhebung der Kirchenbuße . . . . .	278
4.3.2.	Aufhebung der Unzuchtsstrafen . . . . .	284
4.4.	Wohlfahrtsstaatliche Forderungen . . . . .	297
4.4.1.	Geheime Entbindungshäuser . . . . .	297
4.4.2.	Findelhäuser . . . . .	300
4.5.	Der zentrale kriminalpolitische Aspekt: die Bestrafung des Kindsmordes . . . . .	307
4.6.	Die Reformvorschläge und Tendenzen der Aufklärung . . . . .	313
4.7.	Die Wirkung der Debatte . . . . .	316

**Dritter Teil:**

**Das Eindringen aufklärerischer Ideen in die Strafrechtspflege**

1.	Einleitung . . . . .	329
1.1.	„Ihr unschuldiges Blut schreyet . . . umb Rache“: der Ausgangspunkt . . . . .	329
1.2.	Einführende Bemerkungen . . . . .	330
1.3.	Die Entwicklung des Neuen: allgemeine Tendenzen . . . . .	333

2.	Strafe und Begnadigung im 18. Jahrhundert . . . . .	335
2.1.	Der Fall Gesche Stötenpahls: die rechtliche Seite . . . . .	335
2.2.	Bestrafung 1700–1770 . . . . .	338
2.3.	Gesetzgeberische Maßnahmen 1700–1770 . . . . .	346
2.4.	Bestrafung in den Herzogtümern von 1770 bis 1810 . . . . .	354
2.4.1.	Fluchtpunkte und Argumente: der allgemeine Rahmen . . . . .	354
2.4.2.	Die Rahmenbedingungen in den Herzogtümern . . . . .	357
2.4.3.	Beccaria auf Fehmarn: die Kriminalgerichte . . . . .	359
2.4.4.	Kampf um eine aufklärerische Position in Glückstadt – konservative Erstarrung in Gottorf: die Obergerichte . . . . .	365
2.4.5.	Unberührt von der Aufklärung: die Deutsche Kanzlei . . . . .	373
2.5.	Begnadigung in den Herzogtümern von 1770 bis 1810 . . . . .	376
2.5.1.	Einleitung: Begnadigung und Aufklärung . . . . .	376
2.5.2.	Heirat statt Zuchthaus: die Bittsteller . . . . .	379
2.5.3.	Sexualunterdrückung als Besserung: die Zuchthausverwaltung . . . . .	385
2.5.4.	Für sofortige Freilassung: die Unterbehörden . . . . .	390
2.5.5.	Das Vorherrschen der rechtlichen Perspektive: die Obergerichte . . . . .	393
2.5.6.	Die Verengung der rechtlichen Sichtweise: die Deutsche Kanzlei . . . . .	399
3.	Zusammenfassung . . . . .	403
	Anhang . . . . .	405
	Quellen- und Literaturverzeichnis . . . . .	422
	Personenregister . . . . .	450
	Register der Orte und geographischen Bezeichnungen . . . . .	454
	Sachregister . . . . .	458



## Einleitung

Kindsmord und Aufklärung – die Verbindung zwischen dem viele Jahrhunderte alten Verbrechen und dieser spezifischen historischen Epoche erscheint auf den ersten Blick ungewöhnlich, ja befremdlich. Versteht man die Aufklärung als vornehmlich literarisch-philosophische Bewegung, dann sieht man vielleicht vor seinem geistigen Auge Lessing, Mendelssohn und Lavater an einem Tisch in einem Gespräch über die Verbesserung des Menschengeschlechts vereint; daß der Kindsmord und seine Verhütung ihr Gesprächsthema gewesen sein könnte, ist kaum vorstellbar. Versteht man dagegen die Aufklärung als praxisorientierte, allgemeine Reformbewegung, dann tauchen vielleicht Bilder von Bürgern auf, die mit Rat und Tat einen Beitrag zur Errichtung eines Arbeitshauses für ehrliche Arme leisten oder die in einem großen Garten vor der Stadt landwirtschaftliche Versuche anstellen. Auch aus dieser Sicht liegt eine Verbindung nicht unbedingt nahe, wenn sie auch nicht ausgeschlossen erscheint.

Eine Beziehung zwischen dem Kindsmord und der Schönen Literatur der Aufklärungszeit stellt sich allerdings fast automatisch her.

„Meine Mutter hab ich umgebracht,  
Mein Kind hab ich ertränkt“<sup>1</sup>,

sagt Gretchen zu dem zurückgekehrten Faust in der Kerkerzelle, in der sie auf die Hinrichtung wegen der Tötung ihres unehelichen Kindes wartet. Eindrucksvoll ist der tragische Konflikt einer Frau, die ledig und schwanger ist – „Hilf! Rette mich von Schmach und Tod!“ betet Gretchen vor einem Andachtsbild<sup>2</sup> –, dargestellt. Ist das Kindsmord-Motiv im *Faust* auch nicht das zentrale Anliegen, so sind doch die großen Möglichkeiten seiner literarischen Gestaltung von Goethe gesehen und auch von vielen anderen Autoren genutzt worden. Literaturwissenschaftler haben dieses Motiv als eines der häufigsten der Sturm- und Drang-Periode nachgewiesen.

„Kein Stürmer und Dränger, der sich nicht daran versucht hätte“, schreibt Rameckers. „Wagner schrieb sein großes Drama ‚Die Kindermörderin‘, Goethe behandelte den Stoff in der Gretchentragödie seines ‚Faust‘, Müller in einer eingefügten Erzählung seiner Idylle ‚Das Nußkernen‘, Klinger in seinem Faustroman, Lenz in seiner Erzählung ‚Zerbin oder die neuere Philosophie‘, Schiller in seinem Gedicht ‚Die Kindermörderin‘, Sprickmann in seiner Ballade ‚Ida‘. Verwandte Stoffe enthalten die Dramen ‚Der Hofmeister‘ und ‚Die Soldaten‘ von Lenz, das Gedicht ‚Das schwangere Mädchen‘ von Schubart, ‚Das braune Fräulein‘ von Maler Müller, ‚Mariens Reden bei ihrer Trauung‘ von Sprickmann.“<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Johann Wolfgang von Goethe, *Faust*, 1. Teil, in: *Goethes Werke*, Hamburger Ausgabe, hrsg. von Erich Trunz, Bd. 3, 10. Aufl., München 1976, 142.

<sup>2</sup> Ebd., 115.

<sup>3</sup> J. M. Rameckers, *Der Kindsmord in der Literatur der Sturm-und-Drang-Periode*, Rotterdam 1927, 4.

Das waren jedoch bei weitem nicht alle, denn auch Dichter, die nicht dieser Richtung zuzurechnen sind, haben sich mit dieser Thematik auseinandergesetzt; der bekannteste von ihnen ist Johann August Bürger mit seinem Gedicht „Die Pfarrerstochter zu Taubenhain“.

Wenn ein Motiv mit einer solchen Häufigkeit behandelt wurde, wenn es ausgezeichnete Möglichkeiten zur Gesellschaftskritik und damit auch zur Entwicklung von Reformvorstellungen bot, dann liegt es nahe zu vermuten, daß sich auch die Aufklärer diesem Thema zugewandt haben. Literaturhistoriker, bemüht, das häufige Vorkommen des Motivs zu erklären, haben schon darauf hingewiesen, daß es eine intensive Debatte um die Verhütung dieses Verbrechens gegeben hat. Strafrechtshistoriker, die versuchten, die Wurzeln der Sonderstellung des Kindsmordes im heutigen Strafrecht aufzuspüren, sind ebenfalls auf eine breite Diskussion in der „außerstrafrechtlichen Literatur“ gestoßen.<sup>4</sup> Sie fand ihren Höhepunkt in der 1780 gestellten Mannheimer Preisfrage „Welches sind die besten ausführbaren Mittel, den Kindermord zu verhindern“<sup>5</sup>. Auf diese Frage gingen ca. 400 Antworten ein, darunter solche von namhaften Aufklärern. Das waren weit mehr, als jemals auf eine andere dieser für die Zeit so typischen Preisfragen einkamen. Eine enge Verbindung zwischen dem Verbrechen des Kindsmordes und der Aufklärung hat es also gegeben.

Der Versuch, die Preisaufgabe zu lösen, führte eine Reihe von Verfassern von Antworten zur Untersuchung des Kindsmordes in der sozialen Wirklichkeit ihrer Zeit. Um ihre Vorschläge auf Fakten aufbauen zu können, versuchten sie, Zahlen über die Entwicklung der unehelichen Geburten, über die Häufigkeit des Kindsmordes sowie über die in dem jeweiligen Territorium vorherrschende Art der Bestrafung des Geschlechtsverkehrs von Ledigen zu erhalten und diese Informationen miteinander in Beziehung zu setzen. Einige von ihnen gingen sogar in die Archive und studierten Prozeßakten. Den Aufzeichnungen des bekannten Göttinger Theologen und Orientalisten Johann David Michaelis, der einer der Preisrichter war, kann man entnehmen, daß ein anonym gebliebener Beantworter Gerichtsakten ausgewertet hat<sup>6</sup>; ein anderer Autor, der sich an der Lösung der Preisfrage versuchte, der berühmte Schweizer Pädagoge Johann Heinrich Pestalozzi, veröffentlichte die von ihm angefertigten Aktenauszüge als Teil seiner Abhandlung über die Verhütung des Kindsmordes<sup>7</sup>.

So wie eine ganze Reihe von Aufklärern die Erforschung der sozialen Wirklichkeit zur Grundlage ihrer Reformvorschläge machte, so wird in dieser Untersuchung die Sozialgeschichte des Kindsmordes der Betrachtung ihrer Reformvor-

<sup>4</sup> Wilhelm Wächtershäuser, *Das Verbrechen des Kindsmordes im Zeitalter der Aufklärung* (= Quellen und Forschungen zur Strafrechtsgeschichte, Bd. 3), Berlin 1973, 27.

<sup>5</sup> Rheinische Beiträge zur Gelehrsamkeit 1780/II, 84–87, gestellt von Ferdinand Adrian von Lamezan. Behandelt bei Wächtershäuser, 34–57; ausführlicher bei Manfred Schwarz, *Wechselnde Beurteilung von Straftaten in Kultur und Recht*, Bd. 1, *Die Kindestötung*, Berlin 1935, 155–208.

<sup>6</sup> Vgl. SuUB Göttingen, Hdschr.-Abt., Cod. Ms. Michaelis 80, Bl. 55f.

<sup>7</sup> Vgl. (Johann Heinrich Pestalozzi), *Ueber Gesetzgebung und Kindermord. Wahrheiten und Träume, Nachforschungen und Bilder*, Frankfurt und Leipzig 1783, 247–277.

stellungen vorangeschickt. Sie bildet den ersten Teil der Studie, dem im zweiten die Darstellung und Interpretation der „Verbesserungsvorschläge“ moral-, sozial- und kriminalpolitischer Art folgen. Eine Analyse des Eindringens aufklärerischer Vorstellungen in die Strafrechtspflege schließt sich als dritter und letzter Teil an.

Die Beschäftigung mit der Sozialgeschichte der Kriminalität hat in den letzten Jahrzehnten auch in Deutschland zugenommen. Allerdings haben sich die Arbeiten in erster Linie auf das 19. Jahrhundert konzentriert, vielleicht weil einige Eckdaten diesen Untersuchungen ein Gerüst verleihen und weil die großen sozialen, wirtschaftlichen und politischen Wandlungsprozesse jener Zeit bestimmte Interpretationsmuster nahelegten. Das 18. Jahrhundert ist dagegen ausgespart worden, sieht man von den Arbeiten Carsten Küthers ab.<sup>8</sup> Das gilt auch für das Verbrechen des Kindsmordes: Die neueren Studien auf regionaler Basis behandeln die Zeit um die Mitte des 19. Jahrhunderts oder um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert.<sup>9</sup> Der Kindsmord im 18. Jahrhundert ist praktisch nicht erforscht. Natürlich gibt es, wie wohl bei jedem Thema, kleine Beiträge dazu<sup>10</sup>; sie erfassen allerdings nicht mehr als die auffälligsten Merkmale. Studien zur Tötung von unehelichen Kindern in süddeutschen Reichsstädten umfassen meist die ganze Frühe Neuzeit.<sup>11</sup> Da sich im 18. Jahrhundert die Quellenlage ändert, haben sie

<sup>8</sup> Vgl. Carsten Küther, *Räuber und Gauner in Deutschland. Das organisierte Bandenwesen im 18. und frühen 19. Jahrhundert*, Göttingen 1976; ders., *Räuber, Volk und Obrigkeit*, in: *Räuber, Volk und Obrigkeit*, hrsg. von Heinz Reif, Frankfurt am Main 1984, 17–42.

<sup>9</sup> Vgl. Regina Schulte, *Die Kindsmörderin Anna H.*, in: *Journal für Geschichte* 1981/V, 20–24; dies., *Kindsmörderinnen auf dem Lande*, in: *Emotionen und materielles Interesse. Sozialanthropologie und historische Beiträge zur Familienforschung*, hrsg. von Hans Medick und David Sabeau (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 75), Göttingen 1984, 113–142; Herma Klar, *Verbrechen aus verlorener Ehre? Kindsmörderinnen. Eine Untersuchung aufgrund von Material aus der ländlichen Unterschicht Nordwürttembergs im 19. Jahrhundert*, unveröffentlichte Magisterarbeit, Tübingen 1984; Eckhard Formella, *Rechtsbruch und Rechtsdurchsetzung im Herzogtum Holstein um die Mitte des 19. Jahrhunderts* (= Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins, 85), Neumünster 1985, 46–59, behandelt Kindsmörderinnen aus dem Zeitraum 1848–1864. Karin Grütter, „weil ich fürchtete, aus der Stadt entfernt zu werden . . .“ *Kindstötung in Basel um 1850*, in: *Auf den Spuren weiblicher Vergangenheit: Berichte des zweiten Schweizerischen Historikerinnentreffens in Basel*, Oktober 1984, Basel o. J., 106–119.

<sup>10</sup> Die einzige sozialgeschichtliche Studie ist der Aufsatz von Heinrich Rodegra, Mary Lindemann und Martin Ewald, *Kindermord und verheimlichte Schwangerschaft in Hamburg im 18. Jahrhundert*, in: *Gesnerus* 35 (1978), 276–296, jedoch ohne Heranziehung der allerdings fragmentarischen Prozeßakten; eine kurze Schilderung eines Falles bietet Walter Fellmann, *Leipziger Pitaval*, Berlin (DDR) 1978, 19–25; Rita Bake geht in ihrer Studie über *Hamburger Manufakturarbeiterinnen auf den Kindsmord ein*, vgl. Rita Bake, *Vorindustrielle Erwerbsarbeit. Arbeits- und Lebensweise von Manufakturarbeiterinnen im Deutschland des 18. Jahrhunderts unter besonderer Berücksichtigung Hamburgs*, Köln 1984, 133–135; 225–227. – Die zeitlich und räumlich breit angelegte strafrechtshistorische Untersuchung von Manfred Schwarz, *Wechselnde Beurteilung von Straftaten in Kultur und Recht*, Bd. 1, *Die Kindstötung*, Berlin 1935, enthält zwar viel zur Debatte um die Mannheimer Preisfrage, aber wenig Sozialgeschichtliches, sieht man von der Kriminalstatistik ab. Es ist die ausführlichste Untersuchung des Wandels des Delikts vom Verwandtenmord zum privilegierten Delikt. Einen „rechtssoziologischen“ Teil enthält die bereits genannte Studie von Wilhelm Wächtershäuser, *Das Verbrechen des Kindesmordes im Zeitalter der Aufklärung* (= Quellen und Forschungen zur Strafrechtsgeschichte, Bd. 3), Berlin 1973, 109–144.

<sup>11</sup> Für Nürnberg sind besonders zu nennen die ausschließlich strafrechtlich orientierte Studie von (Gustav) Bode, *Die Kindstötung und ihre Bestrafung im Nürnberg des Mittelalters*, Diss. jur. Heidelberg

meist ihr Schwergewicht auf der Zeit zwischen ca. 1500 und 1750. Das 18. Jahrhundert, das Jahrhundert der Vernunft, der Tugend, der Philosophie oder der Pädagogik, wie es unter anderem etikettiert worden ist, ist also ein Zeitraum, für den das Verbrechen der Erforschung noch bedarf. Dies ist um so mehr der Fall, als sich in jener Zeit nicht nur die Aufklärer mit ihm beschäftigten, sondern auch die Gerichte unter ganz besonderen Umständen und weit häufiger als heute zu ihren Urteilen darüber kommen mußten.

Der Kindsmord wird hier anhand von Fällen aus den Herzogtümern Schleswig und Holstein untersucht. Diese Fälle aus einer bestimmten Region haben jedoch nur den Charakter von Beispielen, denn angestrebt wird eine allgemeine Erklärung des Verbrechens. Deshalb werden auch die Forschungsergebnisse aus dem In- und Ausland für andere Untersuchungsräume herangezogen. Die Herzogtümer erstreckten sich zu jener Zeit von einer Linie südlich der beiden dänischen Städte Ripen und Kolding bis an die Elbe, wo mit Altona die größte Stadt des agrarisch strukturierten, politisch zersplitterten Gebiets lag. In diesem Gebiet konnten in der Zeit zwischen 1700 und 1810 fast 350 Fälle von Kindsmord festgestellt werden.<sup>12</sup> Für weit mehr als ein Drittel (über 140) ist mehr bekannt als der Name der Täterin, eine Jahresangabe und ein Ort. Das bedeutet allerdings Informationen von ganz unterschiedlichem Umfang. Es kann sich, wie es in wenigen Beispielen der Fall ist, um eine zusätzliche Angabe handeln, wie z. B. über den ‚Beruf‘ der Kindsmörderin oder die Strafe, zu der sie verurteilt worden ist, es können aber auch Aktenstapel von über 10 cm Dicke überliefert sein, was der andere Extremfall ist.

Die neueren Untersuchungen zur historischen Kriminalität haben im wesentlichen zwei Ansatzpunkte: das staatliche Handeln oder neuerdings die Lebenswelt der Täter.<sup>13</sup> Beide bergen Gefahren in sich. Im ersten Fall wird aus dem staatlichen Handeln allzuleicht bloße Repression oder manipulative Disziplinierung, während der Täter in sozialromantischer Verklärung Züge eines Sozialrebellen gewinnt, wenn Studien sich an Hobsbawmschen Pionierarbeiten orientieren, wo es nicht angebracht ist. Der andere moderne Ausgangspunkt läuft nicht nur allzuleicht Gefahr, die übergreifenden Strukturen aus dem Blick zu verlieren, sondern hat auch die ihm eigene Tendenz, das Verbrechen zum integralen Bestandteil der

1915, gedr. Berlin 1915, mit falscher Zeitangabe, denn behandelt wird die Frühe Neuzeit; Karl Roetzer, *Die Delikte der Abtreibung, Kindstötung sowie Kindsaussetzung und ihre Bestrafung in der Reichsstadt Nürnberg*, Diss. jur. Erlangen 1957; und neuerdings Jochen Dudeck, *Gesellschaftliche Ursachen des Kindsmordes, dargestellt an der Reichsstadt Nürnberg von der Einführung der Carolina bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts*, Zulassungsarbeit, Erlangen 1980; für Nördlingen Alfons Felber, *Unzucht und Kindsmord in der Rechtssprechung der freien Reichsstadt Nördlingen vom 16. bis zum 19. Jahrhundert*, Diss. jur. Bonn 1961, (Wemding) 1961, die allerdings nur fünf Seiten zum Kindsmord enthält; sowie die ebenso kurze wie prägnante Zusammenfassung von Gustav Wulz, *Nördlingen von A–Z, Art. Kindsmord*, in: *Der Daniel* 3 (1967), 20.

<sup>12</sup> Ohne die von (offiziell) verheirateten Frauen. – Das Gebiet wird im folgenden der Einfachheit halber oft Schleswig-Holstein genannt.

<sup>13</sup> Vgl. Heinz Reif, *Einleitung*, in: ders. (Hrsg.), *Räuber, Volk und Obrigkeit*, Frankfurt am Main 1984, 10f.

Lebenswelt des Täters zu machen, modisch gesprochen: zum Alltag. Der vorliegende Ansatz orientiert sich an bewährten Studien sozialgeschichtlicher Art: Er geht von der Gruppe der Kindsmörderinnen aus und untersucht sie auf ihre verschiedenen sozialen Charakteristika hin. Er vermeidet damit die Schwäche früher sozialgeschichtlich orientierter Arbeiten über Kriminalität, in denen der Täter von vornherein hinter der sozialen Schicht oder Klasse verschwindet, der er angehörte.<sup>14</sup> Es wird auf diese Weise versucht, sowohl die Frage nach einem besonderen Profil der Gruppe der Täterinnen zu klären als auch von ihren sozialen Eigenschaften her zu den strukturellen Bedingungen des Verbrechens vorzustoßen. Diese werden dann in dem Kapitel über die Verursachung näher untersucht, in dem auch eine Annäherung an die Lebenswelt der Täterinnen durch die Erforschung der Verhaltensweise derjenigen sozialen Einheiten erfolgt, die sie direkt umgaben.

Der zweite Teil der Studie leistet einen Beitrag zur Erforschung der Aufklärung. Der Kindsmord war nämlich nicht nur eines der wichtigsten Motive der Literatur der Aufklärungszeit, er war nicht nur „das Schlüsseldelikt aller strafrechtreformerischen Bestrebungen des 18. Jahrhunderts“<sup>15</sup>, sondern die Diskussion über seine Verhütung bildet auch einen „Kristallisationskern“<sup>16</sup> der Spätaufklärung als solcher. Sie war so wichtig und so typisch für diese Phase der Aufklärung wie die in allen Gesamtdarstellungen behandelte Frage „Was ist Aufklärung“ und wie die Frage Friedrichs II., ob man das Volk betrügen dürfe, die beide etwa zur gleichen Zeit erörtert wurden. Man hat die Aufklärung als die geistige Grundlegung der Moderne bezeichnet; die Debatte um die Verhütung des Kindsmordes ist ein Teil dieser Grundlegung. Dem Kindsmord ging „Unzucht“ voraus, also mußte man über eine neue Reglementierung der Sexualität von Ledigen nachdenken; der Kindsmord wurde als durch das Schicksal lediger Mütter verursacht angesehen, also mußte man deren Stellung (wie auch die ihrer Kinder) neu bestimmen; der Kindsmord wurde als Folge mangelnder staatlicher Vorsorge verstanden, also galt es, neue wohlfahrtspflegerische Institutionen zu ersinnen und ihre Zweckmäßigkeit zu begründen; der Kindsmord zog laut Gesetz die Todesstrafe nach sich, also galt es über deren Sinn und Zweck nachzudenken und eventuell Argumente für ihre Abschaffung vorzutragen.

In allen Bereichen wurden grundsätzliche Fragen berührt. Hinter der Frage der Bestrafung des Geschlechtsverkehrs von Ledigen stand nicht nur die nach der Einschätzung der Sexualität überhaupt, sondern vor allem auch die danach, wo auf diesem Gebiet die Grenzlinie zwischen Staat und Individuum gezogen werden sollte; hinter der Frage nach der Behandlung lediger Mütter die nach der Stellung der Ehe, die bisher als Monopolinstitut und einzig moralisch zu rechtfertigende

<sup>14</sup> Als Manko sozialstatistischer Kriminalitätsstudien kritisiert bei Harvey J. Graff, *Crime and Punishment in the Nineteenth Century: A New Look at the Criminal*, in: *JIH* 7 (1977), 477f.

<sup>15</sup> Gustav Radbruch/Heinrich Gwinner, *Geschichte des Verbrechens*, Stuttgart o. J. (1951), 242.

<sup>16</sup> Esther Fischer-Homberger, *Medizin vor Gericht. Zur Sozialgeschichte der Gerichtsmedizin*, Bern 1983, 285.

und duldbare gemeinsame Lebensform der beiden Geschlechter gesehen wurde; hinter der Forderung nach ‚sozialstaatlichen‘ Einrichtungen die, ob staatliches Handeln gerade auf diesem Gebiet der richtige Weg war; hinter der Frage der adäquaten Strafe die nach dem Sinn und Zweck des Strafens in einer angestrebten aufgeklärten Gesellschaft. Für alle Forderungen, die sich ergaben, wurden Reformvorschläge entwickelt, Rechtfertigungen geliefert und neue Einstellungen und Reaktionsmuster propagiert. Sicherlich kann man diese Debatte auch ausschließlich unter dem kriminalpolitischen Gesichtspunkt der Prävention betrachten; man muß aber beachten, daß Kriminalpolitik, wenn sie sich die Reform weiterer Bereiche der Gesellschaft oder der Gesellschaft selbst zum Ziel gesetzt hat, von Gesellschaftspolitik nicht mehr unterschieden werden kann.

Die Aufklärung ist auch, vor allem für die Zeit nach dem Siebenjährigen Krieg, als eine allgemeine, praxisorientierte Reformbewegung beschrieben worden.<sup>17</sup> Auch für diese Auffassung ist die Kindsmorddebatte geradezu repräsentativ, ging es doch in ihr nicht um die Lösung eines theoretischen Problems, sondern um die Veränderung, die „Verbesserung“ der sozialen Verhältnisse der Zeit. Gerade die Hinwendung zu sozialen und ökonomischen Problemen kennzeichnet die Aufklärung in dieser Phase. Die Formulierung der Preisfrage entspricht ganz und gar der Praxisorientiertheit der Zeit. Es wurden nicht einfach die besten Mittel gegen den Kindsmord gefordert, sondern die besten anwendbaren. Gefragt war also nicht die Entwicklung von allgemeinen Grundsätzen auf naturrechtlicher Basis, gefragt waren erst recht nicht irgendwelche windigen Projekte, sondern Maßnahmen, die in der jeweiligen Praxis realisierbar waren und mit denen man die Verhältnisse effektiv verändern konnte.

Im letzten Teil der Studie wird die Wirkung aufklärerischer Ideen auf die Strafrechtspraxis untersucht. Den allgemeinen Hintergrund für diesen Teil bildet die große Debatte um die Reform des Strafrechts. Die Diskussion um die Verhütung des Kindsmordes überschneidet sich teilweise direkt mit ihr. Zwar hätten sich viele der Aufklärer am liebsten überhaupt nicht mit der Frage der Bestrafung befaßt, aber eine ganze Reihe von ihnen hielt es denn doch geboten, am Ende ihrer Verhütungsvorschläge dieses Problem kurz zu behandeln. Es geht in diesem Teil nicht darum, den mit der Frage einer angemessenen Bestrafung in Zusammenhang stehenden Wandel des Delikts vom Verwandtenmord zu einem privilegierten Tatbestand in unserem heutigen Strafrecht zu verfolgen, das den Kindsmord mit einer Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bedroht (§ 217 StGB); ein Wandel, der die Strafrechtshistoriker immer wieder in ihren Bann gezogen und zuletzt die große und wohlfundierte Arbeit von Manfred Schwarz und nach dem Zweiten Weltkrieg die von Wilhelm Wächtershäuser hervorgebracht hat. Es geht also nicht

<sup>17</sup> Vgl. Franklin Kopitzsch, Einleitung: Die Sozialgeschichte der deutschen Aufklärung als Forschungsaufgabe, in: ders. (Hrsg.), *Aufklärung, Absolutismus und Bürgertum in Deutschland*, München 1976, 41–42; ders., *Grundzüge einer Sozialgeschichte der Aufklärung in Hamburg und Altona*, Teil 1 (= *Beiträge zur Geschichte Hamburgs*, Bd. 21), Hamburg 1982, 60; Joachim Whaley, *The Protestant Enlightenment*, in: *The Enlightenment in National Context*, ed. by Roy Porter and Nikulás Teich, Cambridge-London-New York 1981, 117.

darum, die strafrechtsphilosophischen Anschauungen eines Friedrich II., eines Beccaria, Hommel oder Voltaire, die sich alle zum Kindsmord geäußert haben, noch einmal vorzutragen. Vielmehr geht es darum, zu untersuchen, welche Wirkungen ihre Meinungen und vor allem die ihrer vielen kleinen und großen Anhänger, die sich in der Debatte um den Kindsmord äußerten, in der Praxis gehabt haben, d. h. ab wann, in welchem Maße und auf welche Weise die aufklärerischen, zum Teil in der Verhütungsdebatte entwickelten Ideen in die Strafrechtspflege eingedrungen sind.

Die vorgeschlagenen Strafen und ihre Begründungen, die tatsächlich verhängten Strafen und die Begnadigungen, d. h. die vorzeitigen Entlassungen aus dem Zuchthaus, bringen ein erneutes Zusammentreffen mit den schleswig-holsteinischen Kindsmörderinnen, die unter sozialbiographischen Gesichtspunkten am Anfang der Studie stehen. Damit schließt sich gewissermaßen der Kreis, auch wenn die Perspektive am Ende eine andere ist.

Das Verbrechen des Kindsmordes ist bisher einfach als Tötung eines unehelichen Kindes durch seine Mutter bezeichnet worden. Es bedarf noch einer näheren Charakterisierung in strafrechtlicher, sozialgeschichtlich-demographischer und geistesgeschichtlicher Hinsicht. Die Grundlage für eine strafrechtliche Definition des Delikts ist der Art. 131 der Carolina, der Peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532. Herangezogen werden müssen außerdem noch Artikel 35 und 36.<sup>18</sup> Als Täterin kam im Normalfall nur eine ledige Frau in Frage.<sup>19</sup> Es konnte aber auch eine Witwe oder eine Ehefrau sein, insbesondere wenn diese schon lange von ihrem Mann getrennt lebte.<sup>20</sup> Tötete eine andere Person als die Mutter das Kind, z. B. dessen Großmutter, dann handelte es sich um Mord, strafbar nach Art. 137 der Carolina.

Das Tatmotiv nennt die Halsgerichtsordnung mit den Worten: „umb jre geübte Leichtuertigkeit zu verbergen“<sup>21</sup>. Daraus ergeben sich sowohl die Verheimlichung der Schwangerschaft als auch die heimliche Geburt ohne Hinzuziehung anderer Frauen als Tatbestandsmerkmale. Dazu gehört auch die Tatzeit, die in der Carolina unscharf definiert ist.<sup>22</sup> Nimmt man das Motiv zur Hilfe, dann läßt sich schlie-

<sup>18</sup> Eine scharfsinnige Interpretation der relevanten Artikel der Carolina bei Wächtershäuser, 60–68. Ob eine derart feinsinnige Erklärung dem Geist der Carolina entspricht, sei dahingestellt; fehl geht Wächtershäuser auf jeden Fall jedoch dann, wenn er die relevanten Artikel aus dem Geist der Aufklärung heraus versteht, vgl. 64.

<sup>19</sup> Falsch Quanter, der behauptet, daß die Carolina keinen Unterschied zwischen ehelichen und unehelichen Kindern macht. Vgl. Rudolf Quanter, *Die Sittlichkeitsverbrechen im Laufe der Jahrhunderte und ihre strafrechtliche Beurteilung*, 8. vermehrte und vollständig umgearbeitete Auflage, Berlin-Pankow 1925, 269, 273.

<sup>20</sup> Da auch der voreheliche Geschlechtsverkehr nicht geduldet war und eine Bestrafung der Eheleute für den zu frühzeitigen Beischlaf nach sich zog, konnte bei der Geburt eines Kindes bald nach der Eheschließung eine ähnliche Situation entstehen wie beim klassischen Kindsmord. Fälle dieser Art lassen sich nachweisen. Wächtershäuser nennt diese Möglichkeit nicht, weist aber dafür auf Fälle von verheirateten Frauen mit bekanntermaßen zeugungsunfähigen Männern hin (63), eine für die Frühe Neuzeit irrelevante Fallkonstellation.

<sup>21</sup> Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina), hrsg. u. erläutert von Gustav Radbruch, 4., verb. u. ergänzte Aufl., hrsg. von Arthur Kaufmann, Stuttgart 1978, Art. 131 II.

<sup>22</sup> „Vor inn oder nach der geburt“, heißt es in Art. 131 II der P.G.O.

ßen, daß die Tötung sofort nach der Geburt, auf jeden Fall aber, bevor die Existenz des Kindes bemerkt werden konnte, geschehen mußte. Für die Gerichte bestand hier überhaupt kein Problem, weil die Kinder in der Regel umgebracht worden waren, bevor sie mehr als einen Laut hatten von sich geben können. Wurde die Tat Wochen oder Monate nach der Geburt begangen, war also die Geburt bekannt und, wie oft genug in solchen Fällen, auch die Schwangerschaft nicht verheimlicht worden, dann mußte man nach Art. 137 urteilen.<sup>23</sup> Die Tötung, die durch Tun oder Unterlassen geschehen konnte, mußte für die Verhängung der Regelstrafe vorsätzlich sein, wie sich schon aus den Tatbestandsmerkmalen der Verheimlichung der Schwangerschaft und der Geburt ergibt.<sup>24</sup> Das Kind mußte, so der Art. 131, „leben vnd glidmaß“<sup>25</sup> empfangen haben, eine Formulierung, die zu unterschiedlichen Interpretationen geführt hat. Mit Sicherheit kann man daraus entnehmen, daß es sich um eine Lebendgeburt handeln mußte; ob auch Lebensfähigkeit als Tatbestandsmerkmal gefordert war, ist unsicher; vielleicht entspricht die Formulierung von Wächtershäuser, daß das Kind nur „die äußeren Merkmale selbständiger Lebensfähigkeit“<sup>26</sup> tragen mußte, dem Text am ehesten.

In Art. 131 hatte die Peinliche Halsgerichtsordnung auf den Kindsmord die Strafe des Ertränkens<sup>27</sup> gesetzt; es ist also falsch, wenn das Lebendigbegraben oder Pfählen als gleichberechtigte, alternative Strafen genannt werden<sup>28</sup>. Bei häufigem Vorkommen ließ sie allerdings die ältere Strafe des Lebendigbegrabens zu oder, wahlweise, das Reißen mit glühenden Zangen. Die Carolina blieb bis weit ins 19. Jahrhundert Grundlage für die Feststellung des Tatbestandes. Im Laufe des 18. Jahrhunderts kamen allerdings eine Reihe von Gesetzen in den einzelnen Territorien hinzu, wie unten ausgeführt werden wird.<sup>29</sup>

Die Zeitgenossen verstanden unter dem Begriff „Kindermord“, der noch vorherrschte, jedoch bereits als unpassend empfunden wurde<sup>30</sup>, zuallererst und

<sup>23</sup> Das geschah in der Praxis auch, allerdings nicht durchgängig. Fälle dieser Art werden hier nicht untersucht, jedoch gelegentlich zum Vergleich herangezogen.

<sup>24</sup> Im 18. Jahrhundert unterschied man dann zunehmend zwischen dem *infanticidium dolosum*, dem vorsätzlichen, und dem *infanticidium culposum*, dem fahrlässigen Kindsmord.

<sup>25</sup> P.G.O., Art. 131 I.

<sup>26</sup> Wächtershäuser, 66.

<sup>27</sup> Nicht das Säcken, das ist die Strafauffassung des späteren 16. Jahrhunderts, vgl. Schwarz, 7.

<sup>28</sup> So z. B. bei Oscar Helmuth Werner, *The Unmarried Mother in German Literature. With Special Reference to the Period 1770–1800* (= Columbia University Germanic Studies, 22), repr. New York 1966 (zuerst 1917), 26, der auch noch das Verbrennen nennt. Von Werner aus ist diese Ansicht in die englischsprachige Literatur gelangt, vgl. z. B. Keith Wrightson, *Infanticide in European History*, in: *Criminal Justice History* 3 (1982), 1f. Auch Rodegra et al. nennen falsche Strafen (Rad und, im Zuge der „Milderung“ (!), Ertränken und Lebendigbegraben, 282), da sie den Art. 137 der Carolina zugrundelegen. Als Alternativen werden, um ein letztes Beispiel zu geben, Lebendigbegraben, Pfählen und Säcken angegeben bei Chr. Hinckeldey, *Strafjustiz in alter Zeit*, hrsg. v. Chr. Hinckeldey (= Schriftenreihe des mittelalterlichen Kriminalmuseum Rothenburg ob der Tauber, Bd. 3), Rothenburg ob der Tauber 1980, 105, 106.

<sup>29</sup> Vgl. unten, 197, 247f. u. 346f.

<sup>30</sup> Vgl. Art. Kinder-Mord, in: Johann Georg Krünitz, *Oekonomisch-technologische Encyclopädie*, Bd. 37, Berlin 1786, 718; Art. Kindermörderin, in: Jacob Grimm und Wilhelm Grimm, *Deutsches Wörterbuch*, Bd. 5, Leipzig 1873, 743f.

hauptsächlich die Tötung eines neugeborenen unehelichen Kindes durch seine Mutter. Diese Tat wird hier „Kindsmord“ genannt, weil dieser Begriff mit bestimmten Konnotationen hinsichtlich der zeitlichen Einordnung, des Verständnisses und der Schwere der Strafe verbunden ist. Sie gebrauchten ihn aber auch noch für eine Reihe von anderen Arten von Tötungsdelikten an Kindern.

Vom Kindsmord sind zu unterscheiden Taten von Ehefrauen, die in einer intakten Ehe lebten und ihr Kind einige Zeit nach der Geburt töteten, in der Regel, indem sie ihm mit einem Messer den Hals abschnitten. Die mehrfache Mutter Trinke Stegemann (Wilster 1711) hatte nach der Geburt, „als sie eine Duseley im Kopf gehabt“, versucht, sich und ihr Neugeborenes zu ertränken. Einige Zeit später schnitt sie dem Kind in der Wiege den Hals ab und begründete ihre Tat mit der Äußerung: „Unser Herr Gott hätte ihr solches ins Hertz gegeben, daß sie anders nicht seelig werden könnte.“<sup>31</sup> Als am Ende des Jahrhunderts Rebecca Freesen (Blomsche Wildnis 1798) unter ganz ähnlichen Umständen ihr Kind umbrachte, ging die Analyse des Pastors wie des Obergerichts dahin, daß es sich um temporären Wahnsinn, der bei Wöchnerinnen nicht selten anzutreffen sei, gehandelt habe.<sup>32</sup> Heute würde man diese Taten wohl als Fälle einer postnatalen Depression deuten.

Als Kindermord bezeichneten die Zeitgenossen auch die ab und zu vorkommende Tötung von Kleinkindern (im Gegensatz zu Neugeborenen) durch ihre verheirateten Mütter. Den Hintergrund dieser Taten bildeten meist zerrüttete häusliche Verhältnisse, ständige Auseinandersetzungen zwischen den Eheleuten, oftmals verursacht durch die Trunksucht des Mannes oder durch ein gewalttätiges Verhalten des Vaters gegenüber den Kindern.

Schließlich wurde auch noch die Ermordung von kleinen Kindern durch Fremde als Kindermord bezeichnet. Es handelte sich bei diesen Taten den Quellen zufolge fast durchgängig um ‚indirekte Selbstmorde‘. Um die Sünde und das entehrende Verbrechen des Selbstmordes zu vermeiden und trotzdem mit dem Leben abschließen zu können, töteten Lebensüberdrüssige kleine Kinder, in der Regel übrigens auf die gleiche Weise wie die depressiven Mütter. Nach abgeleiteter Reue und Buße wurden sie dann ehrenhaft – darauf kam es ihnen an – hingerichtet. Den Obrigkeiten schien dieses Verbrechen manchmal so sehr zu grassieren, daß sie mit besonderen Gesetzen dagegen voringen, so z. B. in Nürnberg 1702, im königlichen Anteil der Herzogtümer 1767 oder in Hamburg 1777.

Diese verschiedenen Arten des Kindermordes, die sich eindeutig von dem eigentlichen Kindsmord unterscheiden, werden in der vorliegenden Untersuchung

<sup>31</sup> StadtA Wilster, Kriminalsachen, Nr. 597, Protokoll des artikulierten Verhörs, Wilster, den 28. Mai 1711.

<sup>32</sup> Alle angeführten Fälle aus den Herzogtümern werden, wie hier geschehen, mit Ortsangabe (Tatort, soweit möglich) und Jahresangabe (Tatjahr, ebenfalls soweit feststellbar) versehen. Erfolgt wie in diesem Fall kein wörtliches Zitat, so ist bei den schleswig-holsteinischen Kindsmörderinnen aus arbeitsökonomischen Gründen auf eine Quellenangabe verzichtet worden. Die Quelle ist anhand der Jahresangabe, des Namens und des Ortes aus der Liste der Kindsmörderinnen aus den Herzogtümern am Ende, 405–421, zu ermitteln.

ausgeschlossen. Anglo-amerikanische Untersuchungen verfahren oft anders und legen eine oft sehr weite Definition zugrunde.<sup>33</sup> Das mag für Überblicke, die sich von dem alten Griechenland bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts erstrecken, seine Berechtigung haben; unverständlich ist es allerdings, wenn die beiden amerikanischen Forscher Peter C. Hoffer und N. C. E. Hull ihrer Studie über den Kindsmord in England und im kolonialen Amerika in der Frühen Neuzeit einen weiten Begriff von Kindsmord zugrunde legen – Kinder unter neun Jahren.<sup>34</sup> Dadurch wird nicht nur ein diffuser Untersuchungsgegenstand geschaffen, sondern das führt auch dazu, daß mit Hilfe von Computeranalysen Selbstverständlichkeiten festgestellt werden; so z. B., daß der eigentliche Kindsmord am häufigsten war.<sup>35</sup>

Unter sozialgeschichtlich-demographischen Gesichtspunkten ist als erstes zu betonen, daß der Kindsmord kein Mittel der Geburtenkontrolle war, jedenfalls nicht in der Frühen Neuzeit.<sup>36</sup> Dazu fehlten ihm zwei Charakteristika: Einmal hätte er in erster Linie von Eheleuten verübt und zum anderen hätten hauptsächlich Mädchen getötet werden müssen.<sup>37</sup> Aufgrund der hohen Strafdrohungen für den Mord an einem Kind wurden in der Ehe „weichere“ Methoden bevorzugt.<sup>38</sup> Trotzdem bleibt der Kindsmord in demographischer Perspektive ein Faktor, der neben der Morbidität, der Krankheitsanfälligkeit, und zusammen mit der Aussetzung und der Übergabe eines Kindes an eine fremde Amme die Beziehung zwischen der Geburtenrate und Sterblichkeit von Kleinkindern beeinflusste<sup>39</sup>, allerdings in einem so unbedeutenden Maße, daß er kaum erwähnenswert ist<sup>40</sup>

<sup>33</sup> Vgl. z. B. William L. Langer, *Infanticide: A Historical Survey*, in: *History of Childhood Quarterly* 1 (1974), 353–365; Maria W. Piers, *Kindermord – ein historischer Rückblick*, in: *Psyche. Zeitschrift für Psychoanalyse und ihre Anwendung* 30 (1976), 418–435 (die Autorin tendiert darüber hinaus dazu, die Geschichte nach ihren Vorstellungen darüber zu gestalten); Wrightson, *Infanticide in European History*; für eine Trennung plädiert sinnvollerweise auch Philip J. Resnick, *Murder of the Newborn: A Psychiatric Review of Neonaticide*, in: *American Journal of Psychiatry* 126 (1970), 1414–1420.

<sup>34</sup> Peter C. Hoffer and N. E. H. Hull, *Murdering Mothers: Infanticide in England and New England 1558–1803*, New York 1981, xiif.

<sup>35</sup> Vgl. ebd., 97–102. Es ist bezeichnend, daß eine Rezensentin dieses Buches automatisch eine Unterscheidung vornimmt und von „infanticide“ und „child killing“ spricht, vgl. Martha Ellis Francois [Rez.], „Peter C. Hoffer and N. E. C. Hull, *Murdering Mothers. Infanticide in England and New England, 1558–1803*. (New York University School of Law Series in Legal History, number 2, ...) New York 1981“, in: *American Historical Review* 87 (1982), 742f.

<sup>36</sup> Vgl. Carl N. Degler, *At Odds. Women and the Family in America from the Revolution to the Present*, New York-Oxford 1980, 187f.; R. W. Malcolmson, *Infanticide in the Eighteenth Century*, in: J. S. Cockburn (ed.), *Crime in England*, London 1977, 207.

<sup>37</sup> Vgl. E. A. Wrigley, *Population in History*, repr. New York-Toronto 1976, 43.

<sup>38</sup> Terminus von Ulrich Pfister, *Die Anfänge der Geburtenbeschränkung in Europa: Wege zu einer umfassenden Analyse*, in: Peter Borscheid und Hans J. Teuteberg (Hrsg.), *Ehe, Liebe, Tod. Zum Wandel der Familie, der Geschlechts- und Generationsbeziehungen und der Neuzeit (= Studien zur Geschichte des Alltags, Bd. 1)*, Münster 1983, 231f. Vgl. Philippe Ariès, *Geschichte der Kindheit*, 5. Aufl., München 1982, 54f.

<sup>39</sup> Vgl. Arthur E. Imhof, unter Mithilfe einer Arbeitsgemeinschaft, *Die nicht-namentliche Auswertung der Kirchenbücher von Giessen und Umgebung. Die Resultate*, in: ders. (Hrsg.), *Historische Demographie als Sozialgeschichte, Teil 1 (= Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte, Bd. 31)*, Darmstadt und Marburg 1975, 258 (Figur Demographischer Konnex).

<sup>40</sup> Vgl. Malcolmson, 207.

In breiterer Perspektive kann der Kindsmord als ein Glied in einer Kette von Möglichkeiten gesehen werden, die von der Empfängnisverhütung über die Abtreibung, die eben schon genannte Aussetzung sowie die Übernahme des Kindes durch eine Amme als Alternative zum Kindsmord, bis zum Tod durch Vernachlässigung reicht. Eine solche Einordnung erinnert an die Auffassung der Kameralisten, die an der Debatte über die Verhütung des Kindsmordes teilnahmen. Vor dem Hintergrund der Peuplierungsideologie (wie auch der für sie allerdings nicht im Vordergrund stehenden christlichen Lehre) bezeichneten sie alle diese Methoden als Kindermord.<sup>41</sup> Wohl aufgrund der Stellung des Kindsmordes in der eben beschriebenen Reihe ist seine Charakterisierung als „verspätete Abtreibung“ heute üblich geworden.<sup>42</sup> Das ist sicherlich eine griffige Formulierung. Sie kann auch nicht als völlig falsch bezeichnet werden, denn sie beschreibt eine Dimension des Delikts richtig, oder anders gesagt, sie ist für bestimmte Fallkonstellationen zutreffend. Sie ist aber einseitig und simplifizierend. Sie suggeriert nicht nur eine Folgerichtigkeit, die so nicht gegeben war; sie drängt nicht nur die (makro-)sozialen Aspekte in den Hintergrund, sondern sie bringt vor allem auch den sozialen und psychologischen Prozeß, der zum Kindsmord führte und oft genug noch andere Lösungsmöglichkeiten bot, ungenügend zum Ausdruck. Sie ignoriert auch, daß einige der Kindsmörderinnen sich strikt weigerten, eine Abtreibung vorzunehmen. Außerdem bringt sie einen Punkt nicht zum Ausdruck, der ein zentrales Kennzeichen des Kindsmordes ist: die Gewaltanwendung gegen ein ausgereiftes, neugeborenes Kind.

Für die Menschen der Frühen Neuzeit war der Kindsmord kein Verbrechen wie jedes andere. Das Delikt wies Eigenschaften auf, die ihm eine enorme Kraft gaben, emotionale Reaktionen hervorzurufen.

Die hohe ‚Appellkraft‘ des Kindsmordes resultiert zuallererst aus der Umkehrung eines Naturverhältnisses besonderer Art. Es ist nicht, oder wenigstens nicht in erster Linie, die engste verwandtschaftliche Beziehung, die so große Gefühle hervorruft. Auch die Tötung eines Neugeborenen durch den Vater schockiert, sie erscheint aber keineswegs als so entsetzlich wie die Tat einer Mutter. Es ist die vollkommene Verkehrung der als Naturgesetz gedachten Mutterliebe in ihr Gegenteil, die die stärksten gefühlsmäßigen Reaktionen verursachte. Sie trug dem

<sup>41</sup> Vgl. z. B. H. J. Hinze, Versuch einer Beantwortung der Preisfrage: Welches sind die besten ausführbaren Mittel, dem Kindermorde Einhalt zu thun, in: Gelehrte Beyträge zu den Braunschweigischen Anzeigen 1781, 749f; Johann Friedrich Mayer, Welches sind die besten ausführbaren Mittel, dem Kindermord Einhalt zu thun?, in: ders., Zweeter Anhang zu meinen Beyträgen und Abhandlungen zur Aufnahme der Haus- und Landwirthschaft, Frankfurt am Mayn 1784, 67f; Johann August Schlettwein, Von den zuverlässigen Mitteln den Kindermord zu verhüten, in: Archiv für den Menschen und Bürger 8 (1784), 115, 125, allerdings ohne Einschluß der Empfängnisverhütung.

<sup>42</sup> Vgl. Schulte, Kindsmörderinnen, 143; Klar, 90; Ann Jones, Women Who kill, New York 1980, 51. – Der genau entgegengesetzte Standpunkt – nämlich daß zwischen Abtreibung und Kindsmord keine Beziehung besteht – wird vertreten von Joachim Gerchow, Die ärztlich-forensische Beurteilung von Kindsmörderinnen (= Medizinisch-historische Grenzfragen, H. 4), Halle (Saale) 1957, 15. Auch dieses Verständnis ist aus historischer Sicht nicht haltbar.

Kindsmord das Adjektiv ein, mit dem er am häufigsten bedacht wurde: „unnatürlich“.

Die emotionale Wirkkraft des Kindsmordes entspringt aber auch den Eigenschaften des Opfers. Die Ermordung eines 10jährigen Kindes durch seine Mutter vermochte nicht die gleichen Emotionen zu wecken. Säuglinge sind hilflos, schwach, wehrlos und werden dazu noch als unschuldig betrachtet. Eben weil das Opfer sich nicht wehren kann und weil es als im Stande der Unschuld wahrgenommen wurde, galt die Tat als grausam. Das ist das zweite Adjektiv, mit dem sie fast immer versehen wurde. Die Kombination dieser beiden Eigenschaften – unnatürlich und grausam – machte aus dem Kindsmord eine Greueltat.

Der Kindsmord rief aber auch deshalb so starke Gefühle hervor, weil er ein Bruch von zwei fundamentalen Grundsätzen der christlichen Lehre war: zum einen natürlich des Tötungsverbots, das in den Grundsatz der Unverletzbarkeit allen Lebens eingebettet ist; zum anderen des Gebots der Hilfe gerade für die Schwachen und Benachteiligten. Logischerweise wurden die Täterinnen als „gottlos“ und die Tat als „unchristlich“ bezeichnet; wie andere auch, doch, wie es scheint, mit mehr Nachdruck. Unchristlich war das Verbrechen noch aus einem weiteren Grund: Durch die Tat blieb das Kind ungetauft<sup>43</sup>, und damit wurde ihm das wichtigste christliche Gut vorenthalten, der Schlüssel zur ewigen Seligkeit<sup>44</sup>.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang die Hypothese, die der britische Forscher Keith Wrightson aufgestellt hat: Er hat dem Kindsmord hohe Symbolkraft im Kampf der christlichen Kirche mit dem Heidentum zugesprochen.<sup>45</sup> Durch seine Verdammung, genauer: durch die strikte Verurteilung des ehelichen ‚Kindsmordes‘, habe sich die christliche Kirche deutlich vom Heidentum abgesetzt. Betrachtet man das Hoch- und Spätmittelalter sowie die Frühe Neuzeit unter diesem Aspekt, so fällt auf, daß die Greueltat des Kindsmordes zu jenen Zeiten gerade den beiden Gruppen zugeschrieben wurde, die als die ärgsten Feinde des Christentums betrachtet wurden: den Juden, denen immer wieder Ritualmorde an christlichen Kindern unterstellt wurden, und den Hexen, die häufig für den Tod von Säuglingen und kleinen Kindern verantwortlich gemacht wurden.<sup>46</sup> Der unchristliche Charakter der Tat – in Kombination mit ihren anderen Eigenschaften zugeschriebener Art – machte das Verbrechen zu einer geeigneten Waffe im ideologischen Kampf.

Schließlich entspringen die Emotionen, die der Kindsmord provozierte, auch aus seiner Assoziation mit physischer Gewalt; der Tod eines Säuglings allein vermochte diese Reaktionen nicht hervorzurufen. Keine der eben erwähnten Arten

<sup>43</sup> Vgl. jedoch unten, 158, zum Verhalten der Kindsmörderinnen in diesem Punkt.

<sup>44</sup> Vgl. François Lebrun, *La vie conjugale sous l'Ancien Régime*, Paris 1975, 150. In dem französischen Kindsmord-Edikt von 1556 wurde dieser Punkt besonders hervorgehoben.

<sup>45</sup> Wrightson, *Infanticide in European History*, 4, 15; Langer, *Infanticide*, 355. Gemeint ist jeweils der Kindsmord als Mittel der ehelichen Geburtenplanung.

<sup>46</sup> Piers, 423, meint, diese Gruppen seien anstelle der Kindsmörderinnen verfolgt worden. Vergessen sollte man in diesem Zusammenhang nicht, daß die Erinnerung an den Bethlehemitischen Kindermord in der Christenheit wachgehalten wurde.

von vorsätzlicher oder fahrlässiger Tötung von Säuglingen und Kleinkindern, weder der Tod eines Kindes durch Vernachlässigung noch seine Übergabe an eine Amme mit häufig ähnlichem Resultat oder gar das bei ehelichen Kindern häufig registrierte Erdrücken des Säuglings während des Schlafs im Bett wirkte ähnlich schockierend; eben weil diesen Arten die Assoziation mit physischer Gewalt fehlt, weil sie nicht mit der Vorstellung eines plötzlichen Todes verbunden sind. Deshalb nahmen sie im Bewußtsein der Menschen nicht den gleichen Platz ein, deshalb beflügelten sie die Phantasie nicht annähernd so wie der „grobe“ Kindsmord. Wenn der Kindsmord heute andere Reaktionen hervorruft, wenn heute ein anderes Verständnis der Tat vorherrscht, dann ist das ein Werk der Aufklärung. Waren für die Menschen der Frühen Neuzeit Kindsmorde Beispiele für die „ausgelöschte natürliche Mutter-Liebe“<sup>47</sup> boshafter Frauen, so galt der Blick der Aufklärer den „Opfern der menschlichen Schwachheit“ und den „Schlachtopfern“<sup>48</sup> der Gerechtigkeit. Ihnen soll auch hier zuerst alle Aufmerksamkeit zugewandt werden.

<sup>47</sup> Teil des Titels einer Schrift aus dem Jahre 1716: *Astorgia Meretricia: Oder: Ausgelöschte natürliche Mutter-Liebe Der Leichtsinigen Huren/Welche Ihre getriebene Unzucht und Hurerey zu verbergen/ ihre eigene Leibesfrucht abtreiben oder entleiben*, Nürnberg 1716.

<sup>48</sup> (Lamezan), Preisfrage, in: *Rheinische Beiträge*, 84. In einem anderen Aufsatz werden die Kindsmörderinnen bezeichnet als „Schlachtopfer eines blutdürstigen Götzen, den man fälschlich Gerechtigkeit nennet“; (Johann Valentin Müller), *Kindsmord – eine Seelenkrankheit*, in: *Medicinisches Wochenblatt* 6 (1785), 82.



# **Erster Teil: Sozialgeschichte des Kindsmords: das Beispiel der Herzogtümer Schleswig und Holstein**

## **1. Die Täterinnen**

### **1.1. Ein Fall: Gesche Stötenpahls**

Die vorliegende Studie ist nicht quantitativ-statistischer Art. Von daher läuft sie wenig Gefahr, so „mensenleer“ zu sein, wie es Untersuchungen dieser Art unvermeidlicherweise oft sind. Aber auch die Arbeit mit qualitativen, jeweils verschiedenen Personen zugehörigen Daten, die systematische Untersuchung der Gruppe der Kindsmörderinnen durch die Betrachtung einer ganzen Reihe von Einzelaspekten lassen das Individuum und die Chronologie des einzelnen Falles fast ganz verschwinden; nur hier und da tauchen Aspekte der jeweiligen Biographie und bestimmte Situationen als Belege und Illustrationsmaterial auf. Daher erscheint es sinnvoll, der Auswertung der Quellen und der Erklärung des Befundes eine Fallschilderung voranzuschicken. So kann dann die Analyse durch die zusammenhängende Erzählung eines Einzelfalles bereichert werden. Ein solcher Fall hat die Vorteile der Anschaulichkeit, der Konkretheit und der Geschlossenheit; sein Problem liegt in der Repräsentativität. Zwar kann man versuchen, ihr durch gezielte Auswahl nahezukommen; doch ist dies selten in Vollkommenheit möglich. So verhält es sich auch mit dem Fall Gesche Stötenpahls (Kollmar/Gut Groß-Kollmar 1749), der hier gewählt wurde. Er ist insofern typisch, als er in vielen Punkten den Anspruch erheben kann, für die Mehrheit der Kindsmörderinnen zu stehen; in einzelnen ist er jedoch nicht repräsentativ. Obwohl verständlicherweise ein gut dokumentierter Fall herangezogen wurde, fehlen dennoch für einige wenige Aspekte, z. B. die Lese- und Schreibfähigkeit, jegliche Angaben.

Gesche Stötenpahls war am 1. Januar 1724 in Kollmar, einem Dorf, das zwischen Glückstadt und Elmshorn (westlich von Hamburg) liegt und zu dem Gut Groß-Kollmar gehörte, geboren worden.<sup>1</sup> Ihre Eltern, Jacob und Elsabe mit Vornamen, waren noch am Leben, als ihre ledige Tochter am 14. März 1749 „des Morgens frühe“<sup>2</sup> im Haus ihrer Dienstherrschaft ein Kind zur Welt brachte. Sie wohnten am Elsfleter Deich in einer Kate. Ihr „Vater wäre ein Kleier“ – also ein

<sup>1</sup> Vgl. LAS, Abt. 65.2, Nr. 315.

<sup>2</sup> LAS, Abt. 65.2, Nr. 315, Protokoll des artikulierten Verhörs, Kollmar, den 12. April 1749.

Arbeiter, der Gräben von Marscherde reinigte und den Klei als Dung auf das Land brachte –, antwortete Gesche Stötenpahls auf die Frage nach dessen Beruf und fuhr dann fort: „er könnte aber Alters halber itzo nur noch wenig mehr thun; die Mutter verrichtete die vorfallende Hauß-Arbeit“<sup>3</sup>. Als Gesche Stötenpahls in ihrem 26. Lebensjahr ihr Kind bekam, hatte sie bereits sieben Jahre als Dienstmagd gearbeitet, „doch auch öfters, wenn sie sich krank befunden, hätte sie sich wieder bei ihren Eltern mit aufgehalten“<sup>4</sup>. Gedient hatte sie „zuerst bey Peter Struven im Außen Teiche 1 ½ Jahr. Von da Bey der alten Gärtnerin Horops vorm Glückstädter Tohr 2 Jahr. Davon [= Von da] Bey dem Voigt Casper Schram vorm Crempner Tohr auch 2 Jahr, von welchem, weil sie krank geworden, sie bey ihrer Mutter gekommen, da sie bey nahe 1 Jahr . . . krankheitshalber geblieben. Von der Mutter wieder bey der alten Gärtnerin, woselbst sie abermahlen 1 ½ Jahr gewesen, von der Gärtnerin, allwo Inquisitin sich bis Michaelis 29. Sept. a. p. [anno posteriori, vorigen Jahres] aufgehalten, hätte sich wieder nach ihrer Mutter hinverfüget, bey welcher sie bis 8 Tage vor Weihnachten gewesen, und damahlen bey Johann Sucken sich wieder in Dienst begeben.“<sup>5</sup> Bei diesem neuen Dienstherrn, dessen Hof bei der Kirche in Kollmar lag, hatte sie jedoch nur bis zu dessen Umzug nach Moorhusen, oder, wie es an anderer Stelle heißt, bis Ostern bleiben wollen. Die erwähnte Kirche hatte Gesche Stötenpahls sieben Wochen vor ihrem Dienstantritt bei Johann Sucken zum letzten Mal zum Empfang des heiligen Abendmahls besucht.

In ihrer Jugend war sie der Verteidigungsschrift zufolge „zur Schulen, und Gottesfurcht fleißig angehalten“<sup>6</sup> worden. Die Dienstzeit vor der Geburt wurde noch einmal durch einen ‚krankheitsbedingten‘ Aufenthalt im Elternhaus unterbrochen. Dieser dauerte bis drei Wochen vor der Tat. Den Vater ihres Kindes, den Tambour Bruhns, hatte Gesche Stötenpahls bei ihrer vorletzten Dienstherrschaft, der Gärtnerin Horops, kennengelernt. Er diente beim Bornholmischen Regiment, das in Glückstadt stationiert war. Dieser war „vielfältig, sowohl Nacht als Tag“<sup>7</sup> im Hause der Gärtnerin gewesen, in dem sich ein Offizier einquartiert hatte. Bruhns hatte Gesche Stötenpahls nach ihren Angaben die Ehe versprochen, und „Mich[aelis] wolten sie Hochzeit geben“<sup>8</sup>. Geschlafen hatte sie – ebenfalls nach ihrer Aussage – nur einmal mit ihm, und zwar acht oder zwölf Wochen vor Michaelis. Hoffnungen auf eine Ehe dürften aber schon bald nicht mehr bestanden haben, denn im Herbst desertierte Bruhns von der Truppe und war fortan verschwunden.

Nachdem ihre Regel ausgeblieben war, hatte Gesche Stötenpahls versucht, sie wiederherzustellen, wie sie es darstellte. Dazu wollte sie Mittel von dem Chirur-

<sup>3</sup> Ebd.

<sup>4</sup> Ebd.

<sup>5</sup> Ebd.

<sup>6</sup> Ebd., Exceptio Defensionalis, Glückstadt, den 10. Mai 1749.

<sup>7</sup> LAS, Abt. 65.2, Nr. 315, Protokoll des artikulierten Verhörs, Kollmar, den 12. April 1749.

<sup>8</sup> Ebd. Michaelis ist der 29. Sept.

gen Bendschneider bekommen haben<sup>9</sup>, der sie auch zur Ader gelassen hatte. Diese Mittel hatte sie während ihres letzten Aufenthalts zu Hause angewandt. Vierzehn Tage vor der Geburt hatte der Chirurg gegenüber der Dienstherrin von Gesche Stötenpahls geäußert, „die Frauens lieffen zwar damit, daß ihre Dirne ein Kind haben sollte, er glaubte es aber nicht“<sup>10</sup>. Doch am frühen Morgen des 14. März wurde das Kind geboren. Um sechs Uhr morgens sollte Gesche Stötenpahls wie üblich Feuer machen und das Frühstück bereiten. Sie blieb jedoch mit der Begründung, krank zu sein, im Bett. Eine Aushilfskraft wurde geholt, zumal man mit dem Umzug beschäftigt war. Dieser wurde dann später aufgetragen, zur Dienstmagd zu gehen und die Bettdecke, unter der sie lag, aufzudecken.<sup>11</sup> Es war nämlich der Verdacht entstanden, daß es „nicht richtig“ mit ihr sei, obwohl sie zwischendurch einmal kurzfristig das Bett verlassen hatte. Das tote Kind wurde entdeckt, und der Vater des Dienstherrn meldete die heimliche und hilflose Geburt, die entgegen den Gesetzen ohne Hinzuziehung anderer Frauen stattgefunden hatte, bei der Gerichtsobrigkeit. Darauf begann die gerichtliche Untersuchung.<sup>12</sup>

## 1.2. Einleitende Bemerkungen

Was waren es für Frauen, die wie Gesche Stötenpahls ihre eigenen neugeborenen Kinder töteten? – diese Frage drängt sich angesichts der ‚Unnatürlichkeit‘ ‚mordender Mütter‘<sup>13</sup> als erste auf. Gerade dieser Blickwinkel kann jedoch eine Untersuchung von vornherein in bestimmte Bahnen lenken und zu einem einseitigen Verständnis der Problematik führen. Oft genug glaubt man, scheinbar Außergewöhnliches nur mit Außergewöhnlichem erklären zu können, und hält Ausschau nach besonderen Persönlichkeitsstrukturen oder nach materiellen und sozialen oder psychologischen Extremsituationen. Auf diesem Wege erschlossene Erklärungen mögen ihren Wert haben; sie müssen aber so lange als vorschnell zurückgewiesen werden, wie sie als Resultat einer perspektivisch verengten Auffassung des Verbrechens beanspruchen, es allein und umfassend erklären zu können. Sinnvoller scheint es zu sein, zuerst die Gruppe der Kindsmörderinnen möglichst umfassend und exakt zu beschreiben. Die Untersuchung von Alter und Beschäftigung, von sozialer und regionaler Herkunft machen eine erste soziale Einordnung

<sup>9</sup> Der Chirurg bestritt im Verhör, ihr Mittel zu diesem Zweck gegeben zu haben, vgl. ebd., Protokoll des summarischen Verhörs des Chirurgen, Kollmar, den 24. März 1749

<sup>10</sup> Ebd. Protokoll des summarischen Verhörs der Dienstherrin, Kollmar, den 24. März 1749.

<sup>11</sup> Die Aussagen über das Aufdecken und das anschließend erwähnte Aufstehen differieren etwas. Es deutet einiges darauf hin, daß eine Geburt im Elternhaus – vielleicht auch mehr – geplant war, dies aber aus verschiedenen Gründen scheiterte. Ein Grund könnte die Unsicherheit über den Geburtstermin gewesen sein, ein anderer die Arbeit in den letzten Tagen vor der Geburt. Als ihre Mutter eintraf, sagte Gesche Stötenpahls: „Mein hertz trute Mutter, ich kann nichts daran thun, denn wie ich die Kiste gepöhret [hochgehoben], ist es mir im Rücken geschoßen.“ LAS, Abt. 65.2, Nr. 315, Protokoll des summarischen Verhörs der Mutter, Kollmar, den 21. März 1749.

<sup>12</sup> Zum Prozeß vgl. unten, 335–338.

<sup>13</sup> Titel des bereits erwähnten Buches von Hoffer und Hull.

möglich. Fragen nach dem Schul- und Kirchenbesuch, nach dem religiösen Wissen und dem Alphabetisierungsgrad, nach den sexuellen Beziehungen und dem Ruf lassen dann bereits ein deutlich konturiertes Bild von den Täterinnen entstehen. Eine solche Beschreibung leistet bereits einen wichtigen Beitrag zur Erklärung der Tat. Sie hat darüber hinaus zwei Vorteile. Einmal kommen auf diese Weise Erklärungsaspekte in den Blick, die in der direkten sozialen Umwelt und nicht in den allgemeinen Bedingungen liegen. Zum anderen führen einige der sozialen Charakteristika unmittelbar zu bestimmten generellen Strukturen, so daß der Zusammenhang konkret sichtbar wird. Eine sozialgeschichtliche Analyse der Gruppe der Täterinnen scheint wegen des zentralen Zugriffs und der geringen Vorwegnahmen ein geeigneterer erster Schritt zu einem Verständnis des Verbrechens zu sein als die Frage nach besonderen Persönlichkeitsmerkmalen, die Aufnahme von Thesen strafrechtlicher Autoritäten oder der Ausgangspunkt von den vorherrschenden sozialen und wirtschaftlichen Strukturen.

Eine intensive Analyse der Gruppe der Täterinnen kann dann besonders viel bringen, wenn deren Ergebnisse mit denen von Studien über Großgruppen verglichen werden, denen die Kindsmörderinnen angehörten, nämlich den Gruppen der ledigen Mütter und – wie noch gezeigt werden wird – der Dienstmägde. Auf diese Weise können nicht nur strukturelle Rahmenbedingungen des Verbrechens sichtbar gemacht werden, sondern kann auch geklärt werden, ob sich die Gruppe der Kindsmörderinnen in charakteristischer Weise von dem Rest der Großgruppe unterschied. Ist das nicht der Fall, dann ermöglicht das Studium einer Gruppe von Frauen, die durch ihre Tat einen Sonderstatus haben, tiefe Einblicke in die gesamte Großgruppe.

Dieses Kapitel steht gleichermaßen in Zusammenhang mit dem über die Ursachen wie auch mit den Teilen über die aufklärerische Reformdebatte und die Strafrechtspraxis. Ist die Gruppe der Kindsmörderinnen klar umrissen, dann weiß man, welche Möglichkeiten ihnen in den Verhören zur Verfügung standen oder welche Schichten im Gerichtsverfahren miteinander zu tun hatten. Die typische Kindsmörderin des 18. Jahrhunderts, die hier unter anderem herausgearbeitet werden soll, ermöglicht die Beurteilung der Realitätsnähe oder -ferne des Bildes von der Kindsmörderin, mit dem die aufgeklärten Reformer und ihre Gegner zur Durchsetzung ihrer Ziele argumentierten. Da bei der Darstellung der Gruppe der Täterinnen die Vielfalt der sozialen Wirklichkeit erhalten bleiben soll, können neben Verzerrungen auch die Ursprünge spezifischer Präsentationen aufgezeigt werden.

Der Erforschung der Täterinnen sind allerdings aus zwei Gründen Grenzen gesetzt. Einmal ist die Datenbasis für einige Aspekte recht schmal. Das ist besonders dann der Fall, wenn über die traditionellen Fragen nach Alter, ‚Beruf‘ und sozialer Herkunft hinausgegangen wird und zum Beispiel nach dem Kirchenbesuch, dem Leumund oder den sexuellen Beziehungen gefragt wird. Da sich aber als Alternative nur die Ausparung dieser Gebiete anbietet und damit der Verzicht auf ausgesprochen seltene Informationen und Aussagen, muß der Nachteil

einer verhältnismäßig geringen Anzahl von Belegen in Kauf genommen werden. Zum anderen ist in diesen Punkten ein Vergleich nicht mehr möglich, weil sie weder in Studien über Kindsmörderinnen noch in solchen über Dienstmägde oder ledige Mütter behandelt werden. Über den durchschnittlichen Schul- oder Kirchenbesuch von Dienstmägden ist beispielsweise so gut wie gar nichts bekannt. Ebenso wenig weiß man über die Familienverhältnisse von ledigen Müttern in ihrer Kindheit oder zur Zeit der Geburt ihres Kindes – sieht man einmal von der Studie Michael Mitterauers über Familienformen und Illegitimität ab<sup>14</sup>. Dies bedeutet, daß eine Einordnung der allerdings auch nur als vorläufig zu betrachtenden Ergebnisse nicht oder nur ansatzweise möglich ist.

Nicht untersucht wird im folgenden die konfessionelle bzw. religiöse Zugehörigkeit der Kindsmörderinnen. Dabei wäre es angesichts der unterschiedlichen Toleranz der Konfessionen gegenüber der Illegitimität und des unterschiedlichen Heiratsverhaltens von Christen und Juden und daraus resultierender unterschiedlicher Illegitimitätsrate durchaus sinnvoll, die Konfession der Kindsmörderinnen festzustellen, um von da aus zu einem Vergleich vorzustoßen. Der gewählte Untersuchungsraum wie auch die Literaturlage stehen einem solchen Unterfangen allerdings entgegen: Schleswig-Holstein war im 18. Jahrhundert kein gemischt-konfessionelles Gebiet, sieht man von einigen wenigen Städten mit Sonderstatus (Glückstadt, Friedrichstadt, Altona) ab. Daher wurde nach der Konfession in den Verhören meist gar nicht erst gefragt. Die Antwort einer Kindsmörderin (Anna Margaretha Reesen, Stadt Kiel 1784) auf die ausnahmsweise gestellte Frage danach – „sie wiße nicht ob sie Lutherisch, Catolisch oder Reformirt sey“<sup>15</sup> – zeigt nicht nur den Wissensstand der Frau an, sondern ist wohl auch symptomatisch für die Einheitlichkeit des Bekenntnisses in diesem Raum, die ihr die Unterschiede nicht hatte bewußt werden lassen. Da nun in anderen Studien über den Kindsmord die Konfessionszugehörigkeit völlig vernachlässigt wird, kann hier lediglich ganz allgemein festgestellt werden, daß es protestantische Kindsmörderinnen (wie die schleswig-holsteinischen), reformierte (wie die bekannte Gretchen-Vorlage Susanna Margaretha Brandt aus Frankfurt)<sup>16</sup>, katholische<sup>17</sup> wie auch jüdische gab. Unter den schleswig-holsteinischen Fällen befinden sich drei Frauen, die der jüdischen Religion angehörten.<sup>18</sup>

Nach diesen Einschränkungen sei jedoch darauf hingewiesen, daß sich in anderen Kapiteln – so besonders in dem über die Ursachen – längere Ausführungen befinden, die die kollektive Biographie ergänzen.

<sup>14</sup> Vgl. Michael Mitterauer, Familienformen und Illegitimität in ländlichen Gebieten Österreichs, in: Archiv für Sozialgeschichte 19 (1979), 123-188.

<sup>15</sup> LAS, Abt. 65.2, Nr. 316 III, Extractus Actorum o. D. (ca. Dez. 1784).

<sup>16</sup> Vgl. Leben und Sterben der Kindsmörderin Susanna Margaretha Brandt, dargestellt von Siegfried Birkner, Frankfurt am Main 1973, 38.

<sup>17</sup> Man darf annehmen, daß die bei Wächtershäuser, 114-117, aufgelisteten Fälle aus Würzburg in der Regel von Angehörigen der katholischen Konfession begangen worden sind.

<sup>18</sup> Mirjam (Glückstadt, 1772); Hanchen Moses (Glückstadt, 1797) und Hendel Samuel (Altona, 1797). Ein Hinweis auf die Existenz jüdischer Kindsmörderinnen findet sich bei Ernst Schubert, Arme Leute, Bettler und Gauner im Franken des 18. Jahrhunderts, Neustadt a. d. Aisch 1983, 391, Anm. 286.

### 1.3. Alter

Das Alter der Kindsmörderinnen ist leicht zu ermitteln, denn danach gaben sie zu Beginn des artikulierten Verh6rs, in dem sie auf schriftlich fixierte Fragen antworten mu0ften, Auskunft. In der Regel sind die Angaben vertrauensw6rdig; allerdings haben nicht alle die Exaktheit von Kirchenbucheintragungen. Das wurde auch dem Schreiber des Einlieferungsbuches des Gl6ckst6dter Zuchthauses bald klar: Hatte er anfangs getrost die Angaben der Frauen 6ber ihr Alter 6bernommen, so schrieb er sp6ter nur noch: „angeblich [soundsoviel] Jahre alt“<sup>19</sup>. Verschiebungen um ein Jahr nach unten oder nach oben, wie sie Jacques Depauw bei den Angaben lediger M6tter in Nantes festgestellt hat<sup>20</sup>, d6rfen auch hier vorgekommen sein, auch wenn sie im Material aus den Herzogt6mern nicht nachweisbar sind<sup>21</sup>. Man darf dies aus den offensichtlich seltenen F6llen r6ckschlie0en, bei denen die Altersangaben erheblich variierten. Anna Steendorfs (Kamerland/Amt Steinburg 1792) gab bei der ersten Vernehmung an, sie stehe im 19. Lebensjahr. In der Spezialinquisition wurde ihr vorgehalten, „d[er] H[err] Pastor Quentzel attestire, sie sey ao 1785 confirmiret, folglich itzt 22. Jahr alt“. Worauf sie antwortete: „Nach dieser Berechnung w6re sie wol so alt, sie habe es aber vorher nicht gewu0t . . .“ Noch einmal gefragt, ob sie „nunmehr nicht eingestehen mu0ft, da0 sie gegenw6rtig ins 23te Jahr alt sey“, erwiderte sie, immer noch nicht voll zustim-

Ledige		Verheiratete incl. Verwitwete	
Altersgruppe	Anzahl	Altersgruppe	Anzahl
15–19	4	15–19	0
20–24	48	20–24	1
25–29	26	25–29	3
30–34	9	30–34	3
35–39	4	35–39	2
40–44	1	40–44	1
insges. 92		insges. 10	

Alter der schleswig-holsteinischen Kindsm6rderinnen aus dem Zeitraum 1700–1809 einschlie0lich der F6lle von verheimlichter Schwangerschaft und Geburt sowie Alter der verheirateten, jedoch von ihren M6nnern getrennt lebenden bzw. verwitweten Kindsm6rderinnen

<sup>19</sup> Vgl. das Jahr 1792 als erstes vollst6ndiges Jahr mit den beiden nachfolgenden Jahren im „Verzeichnis der Namen der Z6chtlinge“ . . . im LAS, Abt. 13, Gl6ckstadt Nr. 11.

<sup>20</sup> Vgl. Jacques Depauw, *Illicit Sexual Activity and Society in Eighteenth Century Nantes*, in: R. Forster and R. Ranum (eds.), *Family and Society*, Baltimore-London 1976, 158.

<sup>21</sup> Unter den herangezogenen preu0ischen F6llen findet sich ein Beispiel. 6ber eine Kindsm6rderin von einem Gut in der Altmark hei0t es: „Inquisitin hat angegeben: Sie sei zwanzig Jahr alt, Fol. 40 seq. ist aber, laut beigebrachten Tauschein, Fol. 30.38 seq. einundzwanzig Jahr alt gewesen.“ Gutachten des Kriminalsenats vom k6nigl. Hofkammergericht zu Berlin, 6ber Bestrafung einer Kinderm6rderin, in: MAP I (1783), 872.

mend, „der Prediger könne Recht haben“<sup>22</sup>. Man muß also bei den folgenden Zahlen mit kleinen Ungenauigkeiten rechnen, die aber im Laufe des Jahrhunderts seltener werden, da die untersuchenden Instanzen sich häufiger mit der Bitte um einen Auszug aus dem Kirchenbuch an den Geistlichen des Geburtsortes wandten. Eventuell vorhandene Abweichungen fallen jedoch bei den gebildeten, allgemein üblichen Fünfjahresabschnitten so gut wie gar nicht ins Gewicht.

Wie die Tabelle zeigt, weist die Altersverteilung eine eindeutige Konzentration in den Jahren zwischen 20 und 29 auf; das Durchschnittsalter liegt bei 24,9 Jahren. Gesche Stötenpahls' Alter (25 Jahre und 2½ Monate) entspricht dem fast vollkommen. Die deutliche Abweichung von dem biologisch Möglichen deutet darauf hin, daß der Zeitpunkt sozial bestimmt wurde. Die von Wächtershäuser erarbeiteten Daten bestätigen diesen Befund:

Altersgruppe	Anzahl
bis 20	7
20[!]-25	22
26-30	17
31-35	1
36-40	4
über 40	2

Alter von 53 Kindsmörderinnen, hauptsächlich aus dem preußischen Bereich, 1774-1802. Vgl. Wächtershäuser, 122

Sie zeigen ebenfalls eine Schwerpunktbildung bei den Zwanzig- bis Dreißigjährigen<sup>23</sup>; allerdings ist die Gruppe der 26-30jährigen wesentlich größer. Beachtet man, daß Wächtershäuser auch die verheirateten Kindsmörderinnen mit in die Tabelle aufgenommen hat, deren Alter, wie die separate Auflistung deutlich macht, höher lag, dann sind seine Ergebnisse den hier ermittelten noch ähnlicher. Eine weitere, kleinere Abweichung stellt die Zahl der Kindsmörderinnen unter 20 Jahren dar. Daß es Frauen in diesem Alter gab, die ihre neugeborenen Kinder

<sup>22</sup> LAS, Abt. 65.2, Nr. 316 III, Protokoll des artikulierten Verhörs, den 5. Sept. 1792, sowie das Protokoll des summarischen Verhörs, den 24. Mai 1792. Ein weiterer Fall, bei dem die Altersangabe der Frau betritten wird, ist der der Margaretha Hingst (Bissee/Amt Bordesholm 1792), vgl. LAS, Abt. 106, Nr. 1379, Peinliche Anklage (1793). Darüber, ob, und wenn, welche Auswirkungen die von den tatsächlichen Gegebenheiten abweichenden Altersvorstellungen auf das Verhalten – man denke z. B. an das Heiratsverhalten – gehabt haben, kann nur spekuliert werden.

<sup>23</sup> Selbst bei einer ganz kleinen Zahl spiegelt sich diese Altersstruktur noch: von sieben Kindsmörderinnen aus Ansbach-Bayreuth (1719-1786) waren unter 20 Jahren keine, zwischen 20 und 24 vier und zwischen 25 und 29 zwei; das Alter von einer ist unbekannt. Vgl. Verzeichnis der Missethäter, welche seit 1719 im [!] verschiedenen Städten des Fürstenthums Onolzbach vom Leben zum Tode gebracht worden sind, in: JD 3 (1786), 322-329 und „Zweyte und letzte Fortsetzung“, ebd., 4 (1787), 181-3, sowie „Bemerkungen zu einigen Artikeln, welche in dem Journal von und für Deutschland vorgekommen“, ebd. 6 (1789/II), 651.

töteten, beweist auch anderes Material.<sup>24</sup> Es ist schwer zu sagen, inwieweit die kleinere Zahl solcher Fälle in Schleswig-Holstein auf die große Homogenität des Untersuchungsgebietes verweist, während sich die abweichenden Wächtershäuser Daten aus der wirtschaftlichen und sozialen Heterogenität Preußens erklären könnten sowie daraus, daß ihnen offensichtlich noch Angaben aus anderen Gebieten zugeschlagen worden sind.

Vergleicht man diese Altersangaben mit denen von Kindsmörderinnen aus dem nachfolgenden Jahrhundert, so wird es durch die Übereinstimmung klar, daß hier soziale Mechanismen zugrundeliegen müssen. Nur in recht allgemeiner Weise deuten darauf die Daten von Formella hin, der nach den Gesetzen trennt, nach denen die Frauen verurteilt wurden, und nur Über- und Unterdreißigjährige unterscheidet: „... 5 von 39 Kindsmörderinnen, deren Alter zu ermitteln war, waren zur Zeit des Urteilspruchs älter als 30 Jahre. Hingegen überschritten 17 von 43 wegen fahrlässiger Tötung verurteilten Frauen die Altersgrenze von 30 Jahren.“<sup>25</sup> 60 Frauen waren also unter 30 Jahre alt. Eindeutiger (und präziser) sind die Daten von Regina Schulte. Bei ländlichen Kindsmörderinnen aus Bayern vom Ende des 19. bzw. zu Anfang des 20. Jahrhunderts (1878–1910) lag das Durchschnittsalter bei 25 Jahren; elf der 60 Frauen waren über 30 Jahre alt.<sup>26</sup>

Angaben über das Alter lediger Mütter bei der Geburt des ersten Kindes sind recht selten; das größte Sample hat wohl noch Depauw in seiner Studie über die Illegitimität in Nantes im 18. Jahrhundert ausgewertet. Auch hier zeigte sich eine deutliche Konzentration auf das Alter zwischen 20 und 29, oder, wie Depauw präzisiert, zwischen 22 und 26.<sup>27</sup> In Alain Lottins Untersuchung über ledige Mütter in Lille gehörten im Zeitraum 1716 bis 1755 40,3 bis 51,9% der Frauen zur Altersgruppe der 20- bis 25jährigen.<sup>28</sup>

Peter Laslett hat in seiner ausführlichen Einleitung zu dem Sammelband über Illegitimität im Vergleich betont, daß die ledigen Mütter ihre Kinder nicht in der Zeit zwischen sexueller Reife und dem durchschnittlichen Alter bei erster Ehe bekamen, sondern im großen und ganzen zu der gleichen Zeit, zu der auch eine verheiratete Frau ihr erstes Kind bekam.<sup>29</sup> Damit stellt sich die Frage, ob der Zeitpunkt, zu dem die Kindsmörderinnen das Kind zur Welt brachten, das sie töteten, auch in diesem Fall in etwa übereinstimmt mit dem durchschnittlichen

<sup>24</sup> Nur in fünf von 21 Fällen, von denen Meister in seinen *Rechtlichen Erkenntnissen* Gutachten der Göttinger Juristenfakultät abdruckt, finden sich Altersangaben. Von diesen fünf sind jedoch vier Frauen unter zwanzig. Vgl. C.F.G. Meister, *Rechtliche Erkenntnisse und Gutachten in peinlichen Fällen*, Th. 1, Göttingen und Kiel 1771, 8 und 141; Th. 2, Göttingen und Kiel 1772, 180 und 399, auch 285.

<sup>25</sup> Formella, 48.

<sup>26</sup> Vgl. Schulte, *Kindsmörderinnen*, 117.

<sup>27</sup> Vgl. Depauw, 158 und die Graphiken, 156.

<sup>28</sup> Vgl. Alain Lottin, *Naissances illégitimes et filles-mères à Lille au XVIIIe siècle*, in: *Revue d'histoire moderne et contemporaine* 17 (1970), 308 (Tableau 8), auch 306.

<sup>29</sup> Vgl. Peter Laslett, *Introduction: comparing illegitimacy over time and between cultures*, in: Peter Laslett, Karla Oosterveen and Richard M. Smith, *Bastardy and its Comparative History*, London 1980, 55.

Alter bei der ersten Ehe. Dabei muß man natürlich eine gewisse Abweichung in Rechnung stellen, da man eigentlich den Zeitpunkt der Geburt des ersten Kindes für einen exakten Vergleich benutzen müßte. Das für West- und Mitteleuropa spezifische Heiratsalter ist von John Hajnal in seinem klassischen Aufsatz zu diesem Thema herausgearbeitet worden.<sup>30</sup> Danach zeichnete sich dieser Teil Europas durch eine deutliche Abweichung von anderen Großregionen aus. Das Heiratsalter lag für Frauen bei erster Ehe durchschnittlich über 23 Jahren, im allgemeinen bei 24 und darüber<sup>31</sup>, somit wesentlich höher als in allen anderen Regionen. Die vorliegenden Daten passen genau in dieses allerdings grobflächige Muster. Das wird noch deutlicher, wenn man die Daten für Schleswig-Holstein – genauer gesagt für ein bestimmtes Gebiet dort – heranzieht, die Rolf Gehrman erarbeitet hat. Das durchschnittliche Alter von Frauen bei erster Heirat lag in dem von Gehrman untersuchten Bezirk im 18. Jahrhundert zwischen 24 und 26 Jahren, mit einem kurzfristigen Absinken auf 23 Jahre zwischen 1780 und 1800<sup>32</sup>, dem Zeitraum, aus dem ein großer Teil der schleswig-holsteinischen Kindsmörderinnen stammt, für die Altersangaben ermittelt werden konnten. Schichtspezifisch betrachtet ergibt sich zwar eine kleine Abweichung, die aber höchstwahrscheinlich dadurch zu erklären ist, daß in die Durchschnittszahl auch viele Daten aus dem 19. Jahrhundert eingeflossen sind. Zwischen 1720 und 1869 lag nämlich das Alter bei erster Ehe bei Frauen von Landarbeitern nach Gehrman bei 26 Jahren.<sup>33</sup> Das Ergebnis bedeutet, daß die Kindsmörderinnen sich in diesem Punkt nicht von anderen Frauen ihres Alters unterschieden.

Weitere Übereinstimmungen treten hervor, wenn man den nichtehelichen Geschlechtsverkehr der Kindsmörderinnen in Beziehung zu der Tatsache setzt, daß in großen Teilen der vorindustriellen Bevölkerung der Geschlechtsverkehr vor der Ehe aufgenommen wurde, in unterschiedlichem Ausmaß nach Zeit und Schicht.<sup>34</sup> Eine beträchtliche Anzahl von in Ehen zur Welt gekommener Kinder war vorehelich gezeugt worden. Die folgenden Untersuchungen werden zeigen, daß die Kindsmörderinnen solchen Gesellschaftsschichten angehörten, in denen der voreheliche Verkehr besonders ausgeprägt war. Außerdem ist in den Prozeßakten häufig die Rede von Eheversprechen; auch das rückt die Gruppe der Kindsmörderinnen wiederum an die der heiratenden Frauen heran und bestätigt, daß die Übereinstimmung des Zeitpunktes der Geburt und Tötung mit dem des durchschnittlichen Alters bei erster Ehe durchaus nicht zufällig ist. Es stellt sich die Frage, welcher Beschäftigung diese Frauen nachgingen: Sollte es sich um einen

<sup>30</sup> Vgl. John Hajnal, *European Marriage Patterns in Perspective*, in: D.V. Glass and D.E.C. Eversley (eds.), *Population in History*, London 1965, 101-146.

<sup>31</sup> Vgl. ebd., 108.

<sup>32</sup> Vgl. Rolf Gehrman, *Leezen 1720 – 1870. Ein historisch-demographischer Beitrag zur Sozialgeschichte des ländlichen Schleswig-Holstein* (= *Studien zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Schleswig-Holsteins*, Bd. 7), Neumünster 1984, 197f.

<sup>33</sup> Vgl. Gehrman, 199.

<sup>34</sup> Vgl. W.J. Goode, *The Family*, New Jersey 1964, 21. Auch unten 87–92.

„Beruf“ handeln, der altersgebunden war und untypisch für Verheiratete, dann würde das die vorangehende Argumentation stützen.

#### 1.4. Beschäftigung

„Womit sie sich ernähret?“ wurde die Kindsmörderin Anna Pagelsen (Presen/ Fehmarn 1774) gefragt. „Mit ihrer Arbeit“, war die Antwort, „sie habe als Dienstmägden gedient“<sup>35</sup>. Diese Antwort ist typisch, denn wie Anna Pagelsen oder Gesche Stötenpahls, deren Fall eingangs geschildert wurde, war die weitaus überwiegende Zahl der Kindsmörderinnen Dienstmägde. Von 105 Frauen, gegen die in Schleswig-Holstein eine Untersuchung wegen Kindsmord, verheimlichter Schwangerschaft und heimlicher Geburt eines später tot gefundenen Kindes oder eines Teildelikttes geführt wurde und deren Beschäftigung festgestellt werden konnte, waren 88 Dienstmägde, also über 83 %. Von den übrigen waren sieben einmal Dienstmägde gewesen. Sechs Frauen können als Tagelöhnerinnen eingestuft werden, wobei vier von ihnen von Ort zu Ort zogen und sich vom Spinnen ernährten. Sechs Frauen hielten sich zur Tatzeit schon lange zu Hause auf: drei von ihnen hatten offensichtlich immer zu Hause gelebt („mithelfende Familienangehörige“), drei führten seit kurzer Zeit ihrem verwitweten Vater den Haushalt. Eine schließlich, eine geradezu exotische Ausnahme, hatte einen frühindustriellen Beruf: Sie war ein Schildermädchen, also eine Frau, die Textilien in Fabriken bemalte. Ihr Wohn- und Arbeitsort Altona macht diese Beschäftigung jedoch verständlich; hier wie im benachbarten Hamburg gab es zahlreiche solcher Frauen<sup>36</sup>.

Untersuchungen für andere Teile Deutschlands, sei es nun zur gleichen Zeit oder später, haben ebenfalls ein eindeutiges Überwiegen der Gruppe der Dienstmägde ergeben, wenn auch nicht ganz so ausgeprägt wie in Schleswig-Holstein. Wächtershäuser hat die „Berufe“ von 57 Kindermörderinnen festgestellt, die hauptsächlich aus Preußen kamen und ihre Tat zwischen 1774 und 1801 begingen. Von ihnen waren 37 „Dienst-, Bauernmägde u.ä.“<sup>37</sup>. Neben ihnen stellen lediglich die zu Hause lebenden Frauen eine größere Gruppe. Die gesamte Frühe Neuzeit umgreifen die Angaben für die Nürnberger und Nördlinger Kindsmörderinnen. Von 96 Täterinnen (Verheiratete eingeschlossen) in Nürnberg waren 36 Dienstmägde, 20 Bauernmägde und zwei Tagelöhnerinnen; in die Kategorie „Sonstige“ fielen fünf Frauen; drei lebten zu Hause bei ihren Eltern.<sup>38</sup> Bei den Nördlinger Kindsmörderinnen hat es sich nach Alfons Felber hauptsächlich um Dienstmägde

<sup>35</sup> LAS, Abt. 65.2, Nr. 316 II, Protokoll des artikulierten Verhörs, Burg, den 20. Aug. 1774.

<sup>36</sup> Catharina Dorothea Hoppe (Altona 1780); zu den Schildermädchen vgl. Rodegra u. and. 286. – Von den restlichen vier ernährte sich eine von Nähen und Stricken, eine von Nähen und Spinnen, und eine war Häushälterin. Eine Frau war arbeitsunfähig.

<sup>37</sup> Vgl. Wächtershäuser, 122.

<sup>38</sup> Vgl. Dudeck, 29.

und zu Hause lebende Frauen gehandelt<sup>39</sup>; nach Gustav Wulz waren 7 der 13 Kindsmörderinnen dieser alten Reichsstadt Dienstmägde bei einem Bürger oder Landwirt<sup>40</sup>.

Auch nach dem 18. Jahrhundert sah es nicht anders aus: Von elf Kindsmörderinnen aus Württemberg aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, die Herma Klar untersucht hat, waren acht Dienstmägde, zwei ohne Anstellung und eine Näherin.<sup>41</sup> Von 29 Frauen aus Holstein, die in dem Zeitraum von 1848 bis 1864 wegen versuchten oder vollendeten Kindsmordes verurteilt wurden, waren 22 Dienstmägde.<sup>42</sup> 41 der 60 bayerischen Kindsmörderinnen aus der Zeit von 1878 bis 1910, die Regina Schulte untersucht hat, waren im agrarischen Bereich tätig; von ihnen waren wiederum 33 (55%) bäuerliche Dienstmägde. 19 von ihnen waren zuletzt in München im Dienst gewesen.<sup>43</sup>

Diese Beschäftigung war keineswegs nur für deutsche Kindsmörderinnen typisch; Studien für andere europäische Länder brachten ähnliche Ergebnisse. So waren von 24 Amsterdamer Kindsmörderinnen aus dem Zeitraum von 1680 bis 1811 22 Dienstmägde<sup>44</sup>, und für England wurde festgestellt, daß mindestens 35 von 61 Frauen, gegen die zwischen 1730 und 1774 im Old Bailey verhandelt wurde, „servant maids“ waren<sup>45</sup>. Zu ähnlichen Resultaten kommt auch die Studie von Hoffer und Hull für England (74% der Täterinnen), die gleichzeitig darauf aufmerksam macht, daß die Verhältnisse in der Neuen Welt anders waren: Im kolonialen Massachusetts waren nur 33% der Kindsmörder(innen) Dienstmägde.<sup>46</sup>

Das sowohl in den unterschiedlichen Zeiträumen als auch in den einzelnen verschiedenen Gebieten feststellbare eindeutige Überwiegen von Dienstmägden verweist zusammen mit der ermittelten Altersstruktur auf strukturelle Rahmenbedingungen für den Kindsmord: auf die Beschäftigung als Dienstmagd in einem fremden Haushalt in der Zeit zwischen Konfirmation und Heirat.<sup>47</sup> Die Institution des Gesindes als Übergangsphase zu einem selbständigen, unabhängigen Leben war in Westeuropa so verbreitet, daß die Knechte und Mägde einen großen Teil der Bevölkerung ausmachten: in England in der Zeit zwischen 1574 und 1821

<sup>39</sup> Vgl. Felber, 96.

<sup>40</sup> Vgl. Wulz, 20.

<sup>41</sup> Vgl. Klar, 17.

<sup>42</sup> Vgl. Formella, 49.

<sup>43</sup> Vgl. Schulte, Kindsmörderinnen, 116.

<sup>44</sup> Sjoerd Faber, *Infanticide, especially in Eighteenth-Century Amsterdam; with some references to van der Keesel*, in: *Essays in honour of Ben Beinart*, vol. 1 (= *Acta juridica*, 1976), Cape Town etc. 1978, 255.

<sup>45</sup> Vgl. Malcolmson, 202.

<sup>46</sup> Vgl. Hoffer and Hull, 109 und 110. Der Genauigkeit halber ist daran zu erinnern, daß die beiden Autoren einen anderen Kindsmordbegriff zugrundelegen, so daß auch ganz andere Tätergruppen auftauchen.

<sup>47</sup> Neuester Überblick dazu: Michael Mitterauer, *Gesindedienst und Jugendphase im europäischen Vergleich*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 11 (1985), 177-204. Wegen dieser Charakteristika ist die Bezeichnung „Beruf“ oder „Berufsstand“ (vgl. Dudeck, 29) nicht angebracht.

13,4%<sup>48</sup>, in Schleswig-Holstein im Jahre 1803 1/9 der Bevölkerung, also rund 11%<sup>49</sup>, und in München in den 1780er Jahren über 10% der Stadtbevölkerung<sup>50</sup>, wie in anderen deutschen Städten auch. Allerdings war der Gesindedienst nicht in allen Gebieten vollkommen freiwillig: der Gesindezwangsdienst im ostelbischen Preußen ist allgemein bekannt; doch gab es ähnliche Formen der Arbeitskräftesicherung für die Landwirtschaft auch in anderen deutschen Gebieten. Während es in Bayern nur zu einer sehr lockeren Ausprägung gekommen zu sein scheint<sup>51</sup>, gab es im königlichen Anteil Holsteins ab 1740 eine Gesindedienstpflicht, von der man sich allerdings durch eine Abgabe befreien konnte<sup>52</sup>. Die Institution des Gesindes und sein Anteil an der Bevölkerung erklären in allgemeiner Weise die große Zahl von Dienstmägden unter den Kindsmörderinnen.<sup>53</sup>

Interessanter wird es allerdings, wenn man sich fragt, ob der Anteil an Dienstmägden bei den Kindsmörderinnen ihrem Anteil an den Frauen eines Jahrgangs oder der jungen Frauen eines Dorfes entspricht. Angaben hierzu sind allerdings kaum vorhanden: Im frühneuzeitlichen England machte das Gesinde etwa 60% der 15- bis 24jährigen aus<sup>54</sup>, und in Dänemark hatten zwischen 1787 und 1801 deutlich über 50% derjenigen, die das Stadium des Heranwachsenden überlebt hatten, einmal zum Gesinde gehört<sup>55</sup>; dagegen war der Anteil an Knechten und Mägden bei Jugendlichen in einer größeren Zahl von österreichischen Orten vom 17. bis 19. Jahrhundert meist unter 50%<sup>56</sup>. Malcolmson schätzte, daß 50% aller unverheirateten Frauen im England des 18. Jahrhunderts in Diensten waren.<sup>57</sup> Geht man nun einmal davon aus, daß der Prozentsatz von Knechten und Mägden in etwa gleich war<sup>58</sup> – wenn von einer Gruppe in ländlichen Gebieten mehr vorhanden waren, so eher von den Knechten –, dann wären also die Dienstmägd

<sup>48</sup> Vgl. Ann Kussmaul, *Servants in husbandry in early modern England*, Cambridge etc. 1981, 3; verstellte Zahlen (14,3 statt 13,4) bei Mitterauer, *Gesindedienst*, 185.

<sup>49</sup> Vgl. A. C. Gudme, *Die Bevölkerung der Herzogthümer Schleswig und Holstein*, Altona 1819, 42, und Tabelle III, Anhang 3.

<sup>50</sup> Vgl. Westenrieder, *Beschreibung der Haupt- und Residenzstadt München*, München 1782, 216-219. Zahl der Dienstboten rd. 4700, Zahl der zu München „gehörenden Seelen“ ca. 40000, Zahl der tatsächlich anwesenden 38000. Für Franken hat Schubert, 114, festgestellt, daß der Anteil der Dienstboten mit der Größe der Stadt stieg, in Nürnberg lag er bei 20%.

<sup>51</sup> Vgl. Walter Hartinger, *Bayerisches Dienstbotenleben auf dem Land*, in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 38 (1975), 621f.

<sup>52</sup> Vgl. Silke Götsch, *Beiträge zum Gesindewesen in Schleswig-Holstein* (= *Studien zur Volkskunde und Kulturgeschichte Schleswig-Holsteins*, Bd. 3), Kiel 1978, 17-19.

<sup>53</sup> Zum Verhältnis Dienstherrschaft-Gesinde und zur Rolle des Diensthauhalts für den Kindsmord vgl. unten II.3.2.

<sup>54</sup> Vgl. Kussmaul, 3.

<sup>55</sup> Vgl. J. Hajnal, *Two kinds of pre-industrial household formation system*, in: *Family forms in historic Europe*, ed. by Richard Wall in collaboration with Jean Robin and Peter Laslett, Cambridge etc. 1983, 93; Tabelle, 94.

<sup>56</sup> Vgl. Mitterauer, *Gesindedienst*, 185-187.

<sup>57</sup> Vgl. Malcolmson, 202.

<sup>58</sup> Kussmaul hat auf der Basis von 63 Listen aus dem Zeitraum von 1574 bis 1821 festgestellt, daß das Verhältnis von männlichen zu weiblichen Dienstboten 107 zu 100 war, in bäuerlichen Haushalten allein 121 zu 100. Vgl. Kussmaul, 4. – Auf Städte dürfen derartige Relationen allerdings auf keinen Fall übertragen werden.

unter den Kindsmörderinnen überproportional vertreten. Während die Frage nach den Ursachen dafür in dem entsprechenden Abschnitt behandelt werden wird<sup>59</sup>, erhebt sich gleichzeitig – wenn nicht alle Frauen Dienstmägde wurden und man sich z. B. durch eine Geldabgabe davon freihalten konnte – die Frage nach der sozialen Herkunft der Frauen, die es wurden. Doch bevor sie behandelt werden soll, scheint es sinnvoll, die Gruppe der Dienstmägde etwas genauer zu beschreiben.

Bei den schleswig-holsteinischen Kindsmörderinnen handelte es sich in der überwiegenden Zahl um bäuerliche Dienstmägde; nur wenige von ihnen arbeiteten in Handwerksbetrieben oder Gastwirtschaften. Sie waren also keine Dienstmädchen bzw. Hausgehilfinnen, wie man sie in diesem Jahrhundert noch kannte bzw. kennt. Auch gehörten sie nicht zu dem höheren Haushaltspersonal, wie Kammerjungfern oder Haushälterinnen, die z. B. auf Gütern anzutreffen waren. Der Abstand von dieser Gruppe von Dienenden wird sehr deutlich, wenn die Haushälterin auf dem Gute Annenhof der Dienstmagd und späteren Kindsmörderin Anna Margaretha Reesen (Stadt Kiel 1784), deren Schwangerschaft bekannt geworden war, zum Abschied Kinderwäsche schenkt – genau wie die Dienstherrin selbst.<sup>60</sup> Nicht zu dieser kleinen Anzahl von Frauen mit einigem Sozialprestige gehörten also die Kindsmörderinnen, sondern zur großen Zahl der ländlichen und städtischen Dienstmägde, die in den Produktionsprozeß eingegliedert waren. Dabei scheint es kaum sinnvoll, zwischen städtischen und ländlichen, d. h. in der Landwirtschaft arbeitenden Dienstmägden zu unterscheiden. Nicht nur, weil viele städtische Dienstmägde vom Lande kamen, sondern auch, weil die Städte in Schleswig-Holstein meist recht klein waren und sich folglich die Aufgaben einer Dienstmagd in der Stadt nicht wesentlich von denen einer auf dem Lande unterschieden. Anna Margaretha Lorenzen z. B. (Stadt Husum 1791) arbeitete zwar als Köchin in einem Husumer Haushalt; zu ihren Pflichten gehörte aber auch das Melken von Kühen.<sup>61</sup>

Den Altersangaben über die Kindsmörderinnen kann man entnehmen, daß die Dienstmägde, die ihr Kind töteten, auf den oberen Stufen der weiblichen Diensthierarchie standen. Sie hatten die niedrigeren Stadien durchlaufen, hatten also z. T. mit Gänsehüten (Catharina Maria Kurdts, Kamerland/Amt Steinburg 1778) oder als Kindermädchen (Catharina Margaretha Götjens, Thesdorf/Hschft. Pinneberg 1792) in ihrer frühen Jugend angefangen<sup>62</sup> oder auch erst nach der Konfir-

<sup>59</sup> Vgl. unten, 94–97.

<sup>60</sup> LAS, Abt. 65.2, Nr. 316 III; Relatio ex actis criminalibus, o. D. (ca. 1794).

<sup>61</sup> LAS, Abt. 65.2, Nr. 317 II; Relatio ex actis criminalibus, Gottorf, den 30. Nov. 1792.

<sup>62</sup> Der stufenweise Aufstieg oder anders gesagt das Hineinwachsen in die Aufgaben einer erwachsenen Person geschah allerdings wegen der meist nicht sehr großen Gesindezahl auf den Bauernhöfen und wegen des üblichen Dienststellenwechsels nicht innerhalb eines Betriebes. In einer undatierten Aktennotiz über Margaretha Buschen (Winseldorf/Hschft. Breitenburg 1775) heißt es z. B.: „von ihrem 10t. Jahr gedient. Zu[erst] in Lbbe [wohl: Lohbarbeck] bey Gerd Weille nachher bey dem Pensionär Martens zu Bucken als Kinderwärterin, so dann die Schweine in Schlotfeld gehütet, dernächst bey Jasper Möller.“ Es folgen dann weitere Dienstherrn, jedoch ohne Qualifizierung der Arbeit. GutsA Breitenburg, Alt V. B. 1.76.

mation als Kleinmagd mit geringerem Lohn. Einige von ihnen hatten, wie üblich<sup>63</sup>, ihre allerersten Dienstjahre bei Verwandten verbracht (Catharina Nisses, Apenrade 1767). Ihre Dienstdauer reichte je nach Beginn von unter fünf Jahren bis zu über 15 Jahren, doch war die größte Gruppe die derjenigen, die 5 – 10 Jahre in fremden Haushalten zugebracht hatten.<sup>64</sup>

In Gutsbezirken gehörten die Kindsmörderinnen entweder zu den Dienstmägden des Gutshofes, oder sie gingen zu Hofe, oder sie arbeiteten ausschließlich auf bäuerlichen Höfen. Hinweise dafür, daß besonders viele von ihnen ganz bestimmte Funktionen verrichteten, also z. B. zu den vieldiskutierten Meiereimädchen in den Holländereien, den schleswig-holsteinischen Milchwirtschaften, gehörten, gibt es nicht.<sup>65</sup> In den bäuerlichen Betrieben, in denen die Gesindezahl meist nicht hoch war, war die Kindsmörderin oft eine von zwei Mägden, manchmal auch die einzige. Um einmal ein Beispiel für die Zusammensetzung des Gesindes mit den Worten einer Kindsmörderin zu zitieren: Anna Steendorfs (Kamerland/Amt Steinburg 1792) sagte aus: „Carl Bahlman habe ihr geschwängert. Er habe 1 Sommer mit ihr bei Jacob Struve gedienet. Selbiger halte nicht mehr als 1 Knecht, 1 Mägden, 1 Jungen; letzter habe Ludewig Erich geheissen, und sey erst confirmirt gewesen.“<sup>66</sup> Wenn der Betrieb zwei Dienstmägde hatte, dann war die Kindsmörderin in der Regel die ältere von beiden; die andere Dienstmagd war dann ein junges Mädchen, ein weibliches Pendant zu dem eben erwähnten Jungen.

### 1.5. Familienverhältnisse

Unter diesem Aspekt sind zwei Punkte von besonderem Interesse: die eheliche oder nicht-eheliche Geburt der späteren Kindsmörderin und der Typ von Familie in zwei Stadien ihres Lebens, während ihrer Kindheit und zur Zeit der Schwangerschaft. Es wird also nach den Sozialisationsbedingungen und dem Vorhandensein der engsten Verwandten zur Zeit der Schwangerschaft und Geburt gefragt. In einigen Fällen spielt auch der geschwisterliche Haushalt als der Ort, an dem die

<sup>63</sup> Vgl. John R. Gillis, *Youth and History. Tradition and Change in European Age Relations 1770 – Present*, New York and London 1974, 17f.

<sup>64</sup> Legt man als Basis für die Berechnung der Dienstdauer einigermaßen exakte Angaben über den Dienstbeginn zugrunde und zieht in erster Linie solche Fälle heran, die in dieser Hinsicht gut dokumentiert sind (Dienstherr, Dienstort), dann liegen für 36 Frauen Daten vor. Davon waren im Dienst 1–4 Jahre: 3; 5–9 Jahre: 19; 10–14 Jahre: 11 und über 15 Jahre: 3. Natürlich wäre es möglich, die ungefähre Dienstdauer einer viel größeren Anzahl von Frauen zu errechnen, indem man das Alter bei der Konfirmation vom Alter bei der Tat abzieht; doch ist dies mit vielen Unsicherheiten verbunden. Daher wurde auf eine solche Vorgehensweise verzichtet.

<sup>65</sup> Nur eine Kindsmörderin (Anna Francken, Gut Lensahn 1761) vollbrachte ihre Tat auf einer Holländerei, wo sie auch arbeitete. Eine andere war nachweislich längere Zeit (4 1/2 Jahre) in den Diensten eines Holländers (Maria Catharina Brammern, Klosterbezirk Preetz 1788) gewesen, eine weitere hatte 14 Tage bei einem gearbeitet (Anna Margaretha Petersen, Stadt Rendsburg 1777). Das verhältnismäßig seltene Vorkommen hängt wahrscheinlich mit der schlechten Quellenlage für die Gutsbezirke zusammen. Zur zeitgenössischen Diskussion s. A. C. H. Niemann, *Die holsteinische Milchwirtschaft*, 2. Ausg. mit Beilagen und Anmerkungen, Altona 1823, 91; vgl. dazu Kai Detlev Sievers, *Volkskultur und Aufklärung*, 242ff; konkrete Darstellung der Lebensverhältnisse: Kramer/Wilkens, 342–347.

<sup>66</sup> LAS, Abt. 65.2, Nr. 317 III, Protokoll des artikulierten Verhörs, Itzehoe, den 24. Mai 1792.

Entbindung stattfinden sollte, eine Rolle. Da aber die Quellen nicht genug Informationen über erwachsene und verheiratete Geschwister liefern, muß auf Aussagen dazu verzichtet werden.

Unehelich geboren zu sein wird für die Zeit der Frühen Neuzeit als eine schwere Belastung angesehen. Dies dürfte es auch tatsächlich gewesen sein, wenn die Mutter das Kind allein aufziehen mußte. Inwieweit es auch auf dem Lande der Fall war, wo die diskriminierenden Vorschriften der städtischen Handwerker-gilden nicht von Gewicht waren, muß dahingestellt bleiben. Wuchs aber eine Frau mit einem deutlichen Bewußtsein ihrer nicht-legitimen Geburt auf, so ist es sehr wahrscheinlich, daß sie ein besonderes Verhältnis zur Unehelichkeit entwickelte. Zwei Reaktionen auf das Erfahrene sind denkbar. Zum einen die einer gewissen Abhärtung oder Gleichgültigkeit gegen die Tatsache einer unehelichen Geburt; in diesem Falle konnte es zu dem in der historischen Demographie des öfteren beobachteten Phänomen der tradierten Unehelichkeit<sup>67</sup> kommen, wenn nämlich die unehelich geborene Frau ihrerseits als Ledige ein Kind bekam. Oftmals hatten auch schon andere Familienmitglieder unehelich geboren, so daß gewisse Familien eine Geschichte illegitimer Geburten aufweisen. Ein Kindsmord erscheint in einem solchen Fall unwahrscheinlich. Zum anderen ist eine besondere Sensibilisierung gegenüber einer unehelichen Geburt denkbar: Wenn sich auf keinen Fall das Wiederholen sollte, was der Mutter passiert war, dann konnte es unter ungünstigen Umständen zur Tötung des Kindes kommen.<sup>68</sup>

Die Wichtigkeit des Elternhauses liegt auf der Hand: Hier wurden die Frauen erzogen und geprägt; damals vielleicht noch mehr als heute, da die Schule zu jener Zeit eine geringere Rolle spielte. Das Aufwachsen in einer unvollständigen Familie wird in kriminologischen Studien gern als kriminalitätsfördernder Faktor angesehen, und in solchen über Illegitimität wird des öfteren die Ansicht vertreten, daß besonders viele ledige Mütter aus derartigen Familien kommen.<sup>69</sup> Die Familie war dann wieder während der unehelichen Schwangerschaft wichtig: Waren die Eltern oder ein Elternteil noch am Leben, dann hatten die Frauen zumindest theoretisch einen Ort, an dem sie ihr Kind zur Welt bringen konnten. Dienstherrschaften in Nordwestdeutschland scheuten davor zurück, ihr Haus mit dem Makel einer unehelichen Geburt und sich mit einer Wöchnerin zu belasten, und öffentliche Gebäranstalten gab es, je nach Zeitpunkt des jeweiligen Falles, entweder gar nicht oder nur sehr wenige, weit entfernte. Von großer Bedeutung ist die Frage nach den zur Tatzeit noch lebenden Eltern auch deshalb, weil in der aufklärerischen Literatur immer wieder die Hartherzigkeit der Eltern als ein Motiv für den Kindsmord genannt wird. In wieviel Fällen, so muß man sich fragen, waren die Voraussetzungen dafür überhaupt gegeben?

<sup>67</sup> Vgl. Peter Laslett, Long-term trends in bastardy in England, in: ders., *Family life and illicit love in earlier generations. Essays in historical sociology*, Cambridge-London-New York-Melbourne 1977, 107, 149f; Mitterauer, *Familienformen*, 144, 153, 163.

<sup>68</sup> Vgl. Dieter Blanke, *Die Kindestötung in rechtlicher und kriminologischer Hinsicht*, Kiel 1966, 140f.

<sup>69</sup> Vgl. z. B. Jonas Frykman, *Horan i bondesamhället*, Lund 1977, 226; Lottin, 306, 309.

Die große Mehrheit der schleswig-holsteinischen Kindsmörderinnen war ehelich geboren worden.<sup>70</sup> Nur in zwei Fällen lag eine illegitime Geburt vor; in einem davon war sie allerdings durch die spätere Heirat der leiblichen Eltern legitimiert worden (Margaretha Hedwig Nagel, Gut Westensee 1794)<sup>71</sup>. In einem weiteren Fall ist eine illegitime Geburt wahrscheinlich, nämlich bei Anna Christens-Tochter (Sneum/Amt Hadersleben 1750), die als Findelkind vor den Toren Holstebroos gefunden worden war. Allerdings kann man hier eine eheliche Geburt nicht ausschließen. Im Bewußtsein dieser jungen Frau spielte die Tat ihrer Mutter oder ihrer Eltern eine wichtige Rolle: Im Prozeß sagte sie aus, daß sie ihr Kind in Wirklichkeit hätte aussetzen wollen, denn sie war der Meinung, „daß ihr freygestanden [hätte], dasjenige zu thun, was ihre Mutter gethan“<sup>72</sup>. Das Fehlen von Täterinnen, die ihrerseits unehelich waren, erklärt sich hauptsächlich aus der im 18. Jahrhundert insgesamt noch niedrigen Illegitimitätsrate und der hohen Sterblichkeit von unehelichen Kindern. Im folgenden Jahrhundert gab es dann häufig Frauen, die selbst nicht in einer Ehe geboren worden waren und ihrerseits dann ein uneheliches Kind zur Welt brachten. Logischerweise ist diese Gruppe dann auch unter den Kindsmörderinnen vertreten: Von 46 Kindsmörderinnen, deren soziale Herkunft Regina Schulte feststellen konnte, waren mindestens sieben unehelich geboren worden.<sup>73</sup>

Über die Familienzusammensetzung zur Tatzeit sind die Daten verhältnismäßig gut. Die weitaus überwiegende Mehrheit der Kindsmörderinnen war zur Tatzeit Voll- oder Halbweise (48 von 68). Von diesen 48 Frauen antworteten 21 auf die Frage, „ob der Inquisitin Eltern noch im Leben?“ wie Catharina Maria Brands (Krempe 1712): „Sie wären beyde bereits gestorben.“<sup>74</sup> 27 Frauen hatten also noch einen Elternteil, der in einigen Fällen wieder verheiratet war.<sup>75</sup> Da die männliche Sterblichkeit höher liegt und da Männer, die ihre Frauen verloren hatten, entweder wieder heirateten oder bei fortgeschrittenem Alter in die Haushalte von verheirateten Kindern integriert wurden wie z. B. der 65jährige Vater von Anna Asmussen (Gulde/Gut Rundhof 1730), sollte man erwarten, daß Haushalte mit alleinlebenden Witvern wesentlich seltener waren als solche von verwitweten Frauen, zumal diese nur geringe Wiederverheiratungschancen hat-

<sup>70</sup> Es liegen für 47 Fälle Informationen vor. Da die Bemerkungen über die Eltern in den Quellen nicht sehr ausführlich sind, kann nicht ganz ausgeschlossen werden, daß noch weitere Kindsmörderinnen vor der Heirat ihrer Mütter geboren worden sind.

<sup>71</sup> Der zweite Fall war der der Margaretha Nann (Eddelak/Lsch. Süderdithm. 1801). Ihre Mutter hatte später geheiratet.

<sup>72</sup> LAS, Abt. 65.2, Nr. 315, Vorstellung und Bitte pro mitiganda poena, Hadersleben, den 2. Sept. 1750. – Im Fall Magdalena Hellen und ihrer Mutter Antje (Beienfleth/Kremper Marsch 1753) könnte Illegitimität eine Rolle gespielt haben. Die Mutter der Täterin hatte als 18jährige Frau ein uneheliches Kind geboren. Bei der Tötung des Neugeborenen ihrer Tochter war sie die treibende Kraft.

<sup>73</sup> Vgl. Schulte, Kindsmörderinnen, 114. Klar, 25, weist auf dieses Problem hin, macht aber keine Angaben zu den von ihr untersuchten 11 Täterinnen.

<sup>74</sup> LAS, Abt. 137, Nr. 10, Protokoll des artikulierten Verhörs, Krempe, den 30. Mai 1712. – In die Zahl eingeschlossen ist das Findelkind Anna Christens-Tochter.

<sup>75</sup> In genau sechs Fällen.

ten.<sup>76</sup> Das ist aber nicht der Fall. Es gab in etwa gleich viele Witwer wie Witwen mit Haushalt.<sup>77</sup> Für ledige Schwangere bedeutete das, daß sie in ihrer Not weniger Anlaufpunkte hatten. Da eine Geburt zu jener Zeit eine ausschließlich weibliche Angelegenheit war, auch von den Vätern vielleicht weniger Verständnis zu erwarten war, war eine Rückkehr zum Vater praktisch ausgeschlossen. Wurden sie von ihrem Vater gezwungen, das Dienstverhältnis zu verlassen und ihm wegen des plötzlichen Todes seiner Frau den Haushalt zu führen, dann lag es nahe, die Schwangerschaft zu verschweigen. Einige Fälle dieser Art kommen im Material vor. Die Möglichkeit einer Rückkehr in den Haushalt der verwitweten Mutter war seltener vorhanden als die, in das Elternhaus zurückzugehen, sei es mit beiden noch lebenden leiblichen Eltern oder mit einem wiederverheirateten Elternteil.<sup>78</sup> Für die Diskussion der Motive und Faktoren, die einen Kindsmord begünstigen konnten, bleibt also festzuhalten, daß weniger als ein Drittel Kindsmörderinnen überhaupt noch Eltern hatte, deren potentielle Hartherzigkeit sie fürchten konnten. Ebensoviele hatten noch eine verwitwete Mutter bzw. Vater, deren Tadel sie fürchten oder Unterstützung sie erhoffen konnten.

Schwerer ist es, etwas über die Familienverhältnisse während der frühen Kindheit oder das Heranwachsen der Kindsmörderinnen zu erfahren. Immerhin kann man mit Sicherheit sagen, daß wenigstens ein Drittel der Frauen, für die entsprechende Daten vorliegen, auch ohne Eltern bzw. ohne Vater oder Mutter aufgewachsen ist.<sup>79</sup> Margaretha Brüggmanns (Appen/Hschft. Pinneberg 1760) war es nicht viel besser gegangen als dem eben erwähnten Findelkind Anna Christens-Tochter: „Sie habe ihren Vater und Mutter nicht gekannt“, sagte sie vor Gericht aus.<sup>80</sup> Die Mutter von Margaretha Hingst (Bissee/Amt Bordesholm 1792) starb vier Wochen nach ihrer Geburt; ihr Vater, als sie dreizehn war.<sup>81</sup> Welche Auswirkungen der frühe Verlust eines oder beider Elternteile auf die emotionale Entwicklung der Kinder gehabt hat, ist so gut wie gar nicht erforscht. Die materielle Seite wird dagegen etwas deutlicher. Die vaterlose Halbweise Anna Margaretha Bartels (Auenbüttel/Süderdithm. 1792) „hat sich, bis sie zu dienen vermocht, . . . mit Almosen ernähren müssen“<sup>82</sup>, und Anna Margaretha von Barga (St. Michaelisdonn/Süderdithm. 1794) war von ihrem Geburtskirchspiel erzogen worden, „hat aber doch bis zu ihrer Confirmation grösten theils von Betteln gelebt“<sup>83</sup>.

<sup>76</sup> Vgl. Lawrence Stone, *The Family, Sex and Marriage in England, 1500-1800*, London 1977, 56. Pierre Chaunu, *Europäische Kultur im Zeitalter des Barock*, München-Zürich 1968, 262.

<sup>77</sup> Elf Witwenhaushalten stehen zehn Haushalte von Witwern gegenüber.

<sup>78</sup> Die genauen Zahlen: elf Witwenhaushalte, zwanzig Haushalte mit leiblichen Eltern, sechs weitere mit einem wiederverheirateten Elternteil.

<sup>79</sup> Insgesamt 15 als Voll- oder Halbwaisen aufgewachsenen Kindsmörderinnen stehen 29 weitere gegenüber, deren Eltern definitiv bis zu ihrem 10. Lebensjahre beide am Leben waren. In restlichen Fällen waren die Informationen entweder nicht ausreichend, oder es lagen überhaupt keine vor.

<sup>80</sup> LAS, Abt. 112, Nr. 806, Protokoll des artikulierten Verhörs, Pinneberg, den 5. Feb. 1760.

<sup>81</sup> Vgl. LAS, Abt. 106, Nr. 1379, Peinliche Anklage, o. D. (März 1793).

<sup>82</sup> LAS, Abt. 65.2, Nr. 316 III, Allerunterthänigste Vorstellung, Deutsche Kanzlei, den 1. Aug. 1794.

<sup>83</sup> Ebd., Nr. 317 III, Allerunterthänigste Vorstellung.

Welche Folgen ein uneheliches Kind ihrer Tochter für das Leben einer Witwe, die ihre Kinder allein großgezogen hatte, haben konnte, wird bei Anna Elsabe Schrammen deutlich: Die jahrzehntelange Armut, in der sie lebte, drohte sich gerade in dem Moment zu verschlimmern, in dem sich durch eine Heirat der bereits verdienenden Tochter eine wirtschaftliche Verbesserung oder wenigstens eine gewisse Hoffnung auf Versorgung im Alter abzeichnete. Anna Elsabe Schrammen wurde Witwe, als ihre Tochter Maria Elisabeth etwa zwei Jahre alt war. Damit stand sie vor der Aufgabe, vier Kinder allein großzuziehen. In den letzten vier Jahren, bevor die erwähnte Tochter unverheiratet schwanger wurde, den Dienst verließ und zu ihrer Mutter zurückging, hatte letztere einem Jasper Fischer den Haushalt gegen freie Wohnung und Feuerung geführt. Dieser sagte über sie aus: Sie hätte „ihr Brod mit Heede- und Wollspinnen verdient, sich des Bettelns enthalten, auch sonst mit fremden Gut sich nicht bereichert, vielmehr sich und ihre Kinder, obwohl kümmerlich, doch ehrlich ernähret“<sup>84</sup>.

Die vorgetragenen Fakten mag der heutige Leser von vornherein als kindsmordfördernd interpretieren. Dem muß jedoch vorerst einmal entgegengehalten werden, daß sie eine Wirklichkeit spiegeln, die für viele Kinder bzw. junge Erwachsene im Heiratsalter zutraf. Die demographischen Grundtatsachen der Frühen Neuzeit – späte Heirat und hohe Erwachsenensterblichkeit – bewirkten, daß die durchschnittliche Ehe, wie englische und französische Studien ergeben haben, nicht länger als zwanzig Jahre dauerte.<sup>85</sup> Die Daten, die Rolf Gehrman für das schleswig-holsteinische Kirchspiel Leezen ermittelt hat, bestätigen diese Aussagen im wesentlichen, weisen jedoch eine leicht höhere Ehedauer auf: Sie lag das ganze 18. Jahrhundert über bei rund 22 Jahren.<sup>86</sup> Waren die Ehepartner zum Zeitpunkt ihrer Heirat um die Mitte Zwanzig, so war also die Ehe oft schon durch den Tod eines Partners beendet, wenn das erste Kind ins Heiratsalter kam.<sup>87</sup> Englische Arbeiten, die nicht von der Ehedauer, sondern von den Familienverhältnissen bei der Heirat ausgingen, haben festgestellt, daß in der Mitte des 17. Jahrhunderts über 50% aller Frauen keinen Vater mehr hatten.<sup>88</sup> In einer Studie über Illegitimität in der französischen Stadt Aix-en-Provence waren von über 1100 ledigen Müttern aus dem Zeitraum von 1727 bis 1749 50,8% am Ende ihrer Schwangerschaft Halb- oder Vollwaisen.<sup>89</sup> Ein hoher Anteil von Halb- und Vollwaisen ist

<sup>84</sup> Ebd., Nr. 316 II, *Extractus Actorum*, o. D. (1775/76).

<sup>85</sup> Vgl. Stone, 55f, 60; Chauu, 262, nennt eine durchschnittliche Ehedauer von 12 Jahren für einen Ort an der Küste (Seefahrt!); einer Graphik kann man entnehmen, daß nach 25 Ehejahren ca. 75% der Ehen beendet waren, ebd., 265.

<sup>86</sup> Vgl. Gehrman, 201.

<sup>87</sup> Vgl. auch Peter Laslett, *Parental deprivation in the past*, in: ders., *Family life and illicit love in earlier generations. Essays in historical sociology*, Cambridge-London-New York-Melbourne 1977, 162, bes. Anm. 4. Es scheint nicht unbedingt sinnvoll, die normale Lebenserwartung bei der Geburt zugrunde zu legen, sondern man sollte besser von der durchschnittlichen Lebenserwartung von Verheirateten ausgehen, die höher lag. Für Frankreich im 16. und 17. Jahrhundert zwischen 55 und 60 Jahren, vgl. Michael Mitterauer u. Reinhard Sieder, *Vom Patriarchat zur Partnerschaft*, München 1977, 51.

<sup>88</sup> Vgl. Stone, 58.

<sup>89</sup> Vgl. Cissie Fairchilds, *Female Sexual Attitudes and the Rise of Illegitimacy*, in: *Journal of Interdisciplinary History* 8 (1978), 636f. Frauen, die nur ihre Mutter verloren hatten, wurden nicht erfaßt.

also nichts Außergewöhnliches; da er aber hier deutlich über den eben genannten Daten liegt, bietet es sich an, eine Abweichung zu konstatieren. Die Nicht-Berücksichtigung mutterloser Halbwaisen in den ausländischen Studien wie die kleine Zahl der vorliegenden Fälle zwingen allerdings dazu, von einer definitiven Aussage abzusehen. Allenfalls kann man von Anzeichen dafür sprechen, daß Halb- und Vollwaisen unter den Kindsmörderinnen besonders häufig vertreten waren.

Zum Bild der Frühen Neuzeit gehört auch, daß bereits viele Kinder Halbwaisen wurden, während der sehr frühe Verlust beider Elternteile nicht häufig gewesen zu sein scheint.<sup>90</sup> Hier scheint bei den Kindsmörderinnen keine Abweichung vorzuliegen. Es bleibt also festzustellen, daß möglicherweise kindsmordfördernde Faktoren bei einer großen Anzahl von Frauen vorhanden waren. Da es aber nicht bei allen zu einer Tat kam, können diese also nicht entscheidend gewesen sein. Erst in Kombination mit anderen Faktoren können sie bei den Kindsmörderinnen wirksam geworden sein.

## 1.6. Soziale Herkunft

Sieht man sich die strafrechtsgeschichtlichen Studien auf die Frage hin an, welchen Beruf die Väter der Kindsmörderinnen hatten bzw. welcher Schicht sie angehörten, so erhält man in der Regel keine Antwort; verständlicherweise, denn es ist wohl eine Frage, die von Strafrechtshistorikern zuviel verlangt.<sup>91</sup> Weit mehr erstaunt es schon, wenn eine Studie über den Kindsmord im 20. Jahrhundert mit einem kriminologischen Teil, der den sozialen und wirtschaftlichen Hintergrund breit einbezieht, diesen Punkt nicht behandelt.<sup>92</sup> Verändert man die Perspektive und fragt nach der Herkunft der Dienstmägde als der Gruppe, aus der die meisten Kindsmörderinnen kamen, so sieht die Lage ein wenig besser, aber keineswegs befriedigend aus. In ihrer Untersuchung zum Gesindewesen in Schleswig-Holstein weist Silke Göttisch eingangs darauf hin, daß Angaben über die soziale Herkunft nur schwer zu erhalten sind. Sie macht dann auch nur einige allgemeine, quantitativ nicht abgestützte Aussagen.<sup>93</sup> Auch Karl-S. Kramer kann nur für eine sehr kleine Zahl von Dienstmägden des Gutes Schönweide in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die soziale Herkunft angeben.<sup>94</sup> Aus dieser Lage ergibt sich, daß die Ergebnisse dieses Abschnitts eher dazu dienen können, die geringen empirisch belegten Kenntnisse über die Herkunft des Gesindes zu ergänzen, als daß es durch einen Vergleich möglich wäre, eventuelle Besonderheiten der sozialen Herkunft

<sup>90</sup> Laslett, *Parental deprivation*, 171f.

<sup>91</sup> Vgl. z. B. Felber, 96, der immerhin noch einen Satz dazu schreibt; Wächtershäuser, 122-4, der überhaupt nicht darauf eingeht.

<sup>92</sup> Vgl. Blanke, 131-151.

<sup>93</sup> Vgl. Göttisch, *Beiträge*, 25.

<sup>94</sup> Vgl. Kramer/Wilckens, *Volksleben*, 334: insgesamt acht Angaben.

der Kindsmörderinnen gegenüber der Gruppe der Dienstmägde oder der der ledigen Mütter als anderer möglicher Vergleichsgruppe herauszuschälen.<sup>95</sup> Dennoch bleiben die ermittelten Daten wichtig: Die soziale Herkunft deutet grob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern an (sofern sie noch am Leben waren), die unter Umständen die Tat der Kindsmörderinnen beeinflussen konnten.

Da die Untersuchenden meist aufhörten zu fragen, wenn sie hörten, daß die Eltern tot waren, ist die Datenbasis hier um einiges schmaler. Trotzdem läßt sich ein eindeutiges Überwiegen von zwei Gruppen feststellen: In etwa einem Viertel der Fälle war der Vater der Kindsmörderin ein Tagelöhner oder Arbeitsmann in der Landwirtschaft gewesen, in nahezu ebensoviel Fällen ein Handwerker.<sup>96</sup> Insofern steht der Vater von Gesche Stötenpahls, deren Fall zu Anfang dargestellt wurde, für eine der beiden größten Gruppen. Wenn die Angabe „Tagelöhner“ gemacht wird, so darf man annehmen, daß diese Beschäftigung die Haupterwerbsquelle war. Da sich hinter dieser Charakterisierung jedoch unterschiedliche Situationen verbergen konnten – ein armer Hufner konnte z. B. nebenbei Tagelöhner sein –, ist es sinnvoll, einige Beispiele mit ergänzenden Informationen anzuführen. Dadurch treten gleichzeitig die Lebensbedingungen ein wenig klarer hervor. Der Vater von Catharina Nisses (Apenrade 1767) arbeitete „für einen Tagelohn“ und „konnte auch hölzerne Schuhe machen“, was auf eine Nebenbeschäftigung hinweist.<sup>97</sup> Der Vater von Catharina Margaretha Götjens (Thesdorf/Hschft. Pinneberg 1792) war ebenfalls ein Tagelöhner und wohnte mit einem Schneiderehepaar in einem Haus zur Miete. Er besaß – nicht untypisch für Tagelöhner – eine Kuh, für die er und seine Tochter mühsam „Kuhblumen“ pflückten.<sup>98</sup>

Schon dieses Teilergebnis spricht dafür, daß die soziale Herkunft der Kindsmörderinnen die des Gesindes spiegelt: Zeitgenössische Quellen sagten bereits ganz allgemein und ohne räumliche Spezifikation, daß sich die Knechte und Mägde aus den „geringen Leuten“<sup>99</sup> rekrutierten, und Silke Göttsch meinte für Schleswig-Holstein, daß die Kinder der nicht-landbesitzenden Schichten wohl durchgängig als Knechte und Mägde gedient hätten<sup>100</sup>. Die Tagelöhnerstochter wurde also

<sup>95</sup> Die Studie von Arthur E. Imhof unter Mitarbeit von Georg Schmidt, „Die Illegitimität in Giessen und Umgebung“, in: Historische Demographie als Sozialgeschichte. Giessen und Umgebung vom 17. bis zum 19. Jahrhundert, hrsg. von Arthur E. Imhof, Teil 1, Darmstadt und Marburg 1975, 517–558, ist für einen Vergleich wenig geeignet. Einmal, weil Giessen eine Stadt mit Sonderstatus war (Universität, Festung, Verwaltung und Regierung), zum anderen, weil Imhof und sein Mitarbeiter nicht weniger als 83(!) Berufe für die Väter der ledigen Mütter nennen, also die vorgefundenen Angaben lediglich auflisten. – Die volkscundliche Untersuchung von Ruth-E. Mohrmann kann hier nicht herangezogen werden, da die Verfasserin unter „sozialer Herkunft“ die „Berufs-zugehörigkeit der ledigen Mütter versteht und keine Angaben zur „sozialen Herkunft“, wie sie hier verstanden wird, macht. Vgl. Ruth-E. Mohrmann, Sittlichkeitsdelikte in Wilster im Spiegel rechtlicher Quellen des 18. und 19. Jahrhunderts, in: Kieler Blätter zur Volkskunde 8 (1976), 51.

<sup>96</sup> In 15 von 61 Fällen; in 13 war der Vater ein Handwerker. Weitere Angaben finden sich im folgenden.

<sup>97</sup> LAS, Abt. 65.2, Nr. 316 I, Protokoll des artikulierten Verhörs, Apenrade, den 13. April 1767.

<sup>98</sup> LAS, Abt. 112, Nr. 807, Protokoll des summarischen Verhörs, Pinneberg, den 10. Mai 1792. Kuhblumen sind Sumpfdotter- oder Butterblumen.

<sup>99</sup> Krünitz, Art. Gesinde, 594; vgl. auch 587.

<sup>100</sup> Vgl. Göttsch, Beiträge, 25.

Dienstmagd und konnte diesem Stand der Abhängigkeit nur entkommen, wenn sie heiratete, also ihrerseits Tagelöhner- oder Instenfrau – und damit selbständig – wurde. Auf der Schwelle vom einen zum anderen lag die voreheliche Sexualität.

Fragt man sich, wie viele der Kindsmörderinnen über die Tagelöhnerstöchter hinaus aus der ländlichen Unterschicht kamen, dann zeigt sich, daß bereits in der Landwirtschaft ein gutes Drittel so einzuordnender Väter zu finden ist.<sup>101</sup> Es sind jedoch insgesamt zwei Drittel oder noch mehr gewesen, denn es ist ein Teil der Handwerker dazuzurechnen – so war z. B. Margaretha Struven (Gut Doberstorf 1797) die Tochter eines „unvermögenden Landschusters“<sup>102</sup> –, und es dürften auch diejenigen Eltern, die auf dem Lande lebten und deren Situation lediglich als „ärmlich“ beschrieben wird<sup>103</sup>, hier einzuordnen sein. Interessanterweise können höchstens vier der Väter der dienenden Kindsmörderinnen dem Bauernstand zugerechnet werden, nämlich ein Gerichtsbonde aus Stapelholm, also ein Eigentümer von gutem, frei verfügbarem Land (Margarethe Karstens, Westerhever/Lsch. Eiderstedt 1761) und ein „Hausmann“, der offensichtlich nicht ganz unvermögend war (Gesche Siebken, Krempe 1753), sowie ein Abnahmemann (Lucia Siercks, Scheppern/Stapelholm 1800) sowie ein Hufner (Maria Catharina Kibbel, Grebenhagen/Amt Ahrensböck 1807).<sup>104</sup> Nach allem, was bekannt ist, haben nur die ärmeren Bauern, hauptsächlich auf der Geest, ihre Kinder „vermietet“, wie der zeitgenössische Ausdruck lautet. Eigentlich hätten nach deren Anteil an der Bevölkerung mehr Frauen mit diesem sozialen Hintergrund auftauchen müssen. Erklärungen dafür könnten sein: eine Verzerrung durch die Quellenlage und nicht haltbare Annahmen über das Ausmaß, in dem Kinder von Bauern Dienstmägde wurden. Die Quellenlage für die Geestämter ist in der Tat schlecht: bezeichnenderweise läßt sich z. B. für die Ämter Neumünster und Rendsburg aus den Akten kein einziger Kindsmord nachweisen. Was die Zahl der Dienstmägde aus dem Bauernstand angeht, so kann man der exakten Analyse der sozialen Herkunft der Großmägde eines westfälischen großbäuerlichen Betriebes zwischen 1760 und 1815 durch Peter Ilisch entnehmen, daß von 26 Frauen, die diese Stellung innehatten, nur drei bäuerlicher Herkunft waren.<sup>105</sup> Der geringe Anteil von Bauerntöchtern dürfte mit soziostrukturellen Verschiebungen (Vergrößerung der ländlichen Unterschicht – größerer Wohlstand der Bauern) vor dem Hintergrund der

<sup>101</sup> Ein Knecht, ein Schweinehirt, ein Diensthote sowie sechs Kätner wurden dieser Schicht hinzugerechnet.

<sup>102</sup> LAS, Abt. 65.2, Nr. 317 III, Stellungnahme des Holsteinischen Oberkriminalgerichts zur Begnadigung von sieben Verbrecherinnen, Glückstadt, den 27. Dez. 1802.

<sup>103</sup> So heißt es z. B., die Eltern von Catharina Maria Kurdts (Kamerland/Amt Steinburg 1778) hätten „in dürftigen Verhältnissen gelebet“. LAS, Abt. 65.2, Nr. 317 II, Relatio ex actis criminalibus, o. D. (1778/9). Gleiche Aussagen liegen in fünf weiteren Fällen vor. In einem siebten können ärmliche Verhältnisse mit Sicherheit erschlossen werden. – Vier Väter waren beim Militär, sechs sind der Gruppe „Sonstige“ (vom Kahnfahrer bis zum Schulmeister) zugerechnet worden.

<sup>104</sup> Vier Bauerntöchter lebten zu Hause.

<sup>105</sup> Vgl. Peter Ilisch, Zum Leben von Knechten und Mägden in vorindustrieller Zeit, in: Rheinisch-Westfälische Zeitschrift für Volkskunde 22 (1976), 258.

Agrarkonjunktur der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zusammenhängen, die Dienstmägde aus dem Bauernstand selten werden ließ.

Diese Feststellungen würden jedoch nicht erklären, warum diejenigen Bauerstöchter, die zu Hause lebten und in der elterlichen Wirtschaft mitarbeiteten, ebenfalls ausgesprochen selten als Kindsmörderinnen auftauchen. Zwar finden sich in Wächtershäusers Liste des Standes bzw. Berufes der Täterinnen 10 „Bauern-, Handwerkers- und Tagelöhnerfrauen“, die zu Hause lebten<sup>106</sup>, doch für Schleswig-Holstein gibt es insgesamt nur fünf Fälle, von denen vier etwas eigenartig gelagert sind. In einem wurde eine zu Hause lebende Bauerstochter nach ca. zwei Jahren von einem Knecht eines Kindsmordes bezichtigt, der mit ihr zu jener Zeit „in der Wischen . . . geschertzet“ hatte<sup>107</sup>; in einem anderen Fall verheimlichte die Frau zwar die Schwangerschaft wie auch die Geburt, doch tötete sie das in einer Scheune im Heu versteckte Kind nicht<sup>108</sup>; in einem dritten verheimlichte eine Erbpächterstochter ihre Schwangerschaft und einen Abort<sup>109</sup>, im vierten schließlich handelte es sich um eine verheimlichte Frühgeburt einer Hufnerstochter<sup>110</sup>.

Es ist daher als Erklärung eine schichtspezifische Sexualmoral zu vermuten, die mit den Besitzverhältnissen zu tun hatte. Anhand der Studie von Gehrmann läßt sie sich auch zahlenmäßig nachweisen: Die Zahl der vorehelichen Geburten unter Hufnern im Kirchspiel Leezen 1720 – 1869 betrug 2,2%, die der vorehelichen Konzeptionen 16,8%. Die Werte für die Landarbeiter unterschieden sich deutlich davon: Sie lauten 7,5% bzw. 50,8%.<sup>111</sup> Zu dieser Sexualmoral gehört auch, daß Beziehungen zwischen dem auf dem Hof dienenden Gesinde und Kindern des Stellenbesitzers, anders als in anderen Gegenden Deutschlands oder in Österreich, in Schleswig-Holstein sozial diskriminierend waren. Falls es dennoch zu einer Schwangerschaft und einem Kindsmord kam, waren die Möglichkeiten zur Vertuschung gut. Das ergibt sich aus der Tatsache, daß die Bauerstochter im Haushalt ihrer Eltern lebte und dadurch nach außen abgeschirmt werden konnte, sowie aus der Abhängigkeit des Gesindes: Bezeichnenderweise hatte es in zwei der bekanntgewordenen Fälle jahrelang geschwiegen.<sup>112</sup> Auch die Solidarität innerhalb der eigenen Schicht war gegeben. Im Fall Maria Catharine Kibbel (Grebenhagen/Amt Ahrensböök 1807) mußte ein benachbarter Bauer die heimliche Geburt der Hufnerstochter bemerkt haben. Er schwieg jedoch konsequent, und

<sup>106</sup> Vgl. Wächtershäuser, 122. Aus sozialgeschichtlicher Sicht ist diese Aussage zu undifferenziert.

<sup>107</sup> Vgl. LAS, Abt. 268, Nr. 1574, Articuli probatoriales, Arfrade, den 4. Aug. 1732. Fall Greth Liesche Jürgens (bzw. Steffens), Arfrade/Lübecker Domkapitel 1732/3.

<sup>108</sup> Heincke Sievers, Norderstapel'sch. Stapelholm 1734. LAS, Abt. 170, Nr. 474.

<sup>109</sup> Anna Magdalena Beithin (Luschendorf, Amt Ahrensböök 1790). LAS, Abt. 65.2, Nr. 317 I und Abt. 285, Nr. 1373.

<sup>110</sup> Margareta Rickers (Hzt. Plon 1783). In diesem Falle ist allerdings nicht bekannt, wo die Geburt stattfand.

<sup>111</sup> Vgl. Gehrmann, 178.

<sup>112</sup> Im Fall Greth Liesche Jürgens (bzw. Steffens), Arfrade/Lüb. Domk. 1732/33, LAS, Abt. 268, Nr. 1574, sowie im Fall Anna Magdalena Roggen, Luschendorf/Amt Ahrensböök, LAS, Abt. 65.2, Nr. 317 I.

erst durch die Anzeige eines Einliegers, also eines Angehörigen einer anderen Schicht, wurde dieser Kindsmordfall acht Tage später bekannt.<sup>113</sup>

Die Möglichkeit, Gruppen von Kindsmörderinnen untereinander zu vergleichen, ist aufgrund der eingangs geschilderten Lage gering. In Nördlingen gab es vom Ende des 16. bis in das letzte Viertel des 18. Jahrhunderts, wie schon erwähnt, 13 Kindsmörderinnen<sup>114</sup>, in Nürnberg im gleichen Zeitraum 96 wegen dieses Delikts verurteilte Frauen<sup>115</sup>. Ein Vergleich ist allerdings nur eingeschränkt möglich, da es sich um einen größeren Zeitraum und um Städte handelt. Sieben der Nördlinger Kindsmörderinnen stammten vom Lande, und zwar „fast alle aus sehr ärmlichen Verhältnissen“<sup>116</sup>, fünf waren Bürgerstöchter aus wenig begüterten Handwerkerfamilien und eine die Tochter eines Inwohners. Von 43 Nürnberger Kindsmörderinnen aus dem Zeitraum der Frühen Neuzeit, deren soziale Herkunft feststellbar war, hatten 16 einen Handwerker als Vater, 11 einen Tagelöhner und acht einen Ehalten (Dienstboten).<sup>117</sup> Damit kam auch hier wenigstens die Hälfte aus der Unterschicht.

Ein weiteres Sample, das anzuführen sich lohnt, stammt aus der Zeit, in der Deutschland sich bereits voll in der Phase der Hochindustrialisierung befand, aus den Jahren um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert. In 35 der 60 von Regina Schulte analysierten Fällen lagen verwertbare Angaben vor: 14 Väter gehörten der Gruppe der Gütler an, was etwa den norddeutschen Kättern entspricht, vier waren Tagelöhner, drei Arbeiter (jedoch keine Fabrikarbeiter) und 13 schließlich kleine Gewerbetreibende und Handwerker, nur einer war ein Bauer.<sup>118</sup>

Abschließend kann man festhalten: die Kindsmörderinnen auf dem Lande stammten über Jahrhunderte hinweg ganz überwiegend aus der Unterschicht. Diese Tatsache scheint auch für einen Großteil der städtischen Dienstmägde zu gelten. Bauerntöchter als Kindsmörderinnen sind die Ausnahme. Handwerkerstöchter stellen ebenfalls einen größeren Anteil. Die wirtschaftlichen Verhältnisse, aus denen sie kommen, sind als ärmlich zu beschreiben. Ein uneheliches Kind der Tochter, für dessen Aufnahme als erstes die Eltern der Kindsmutter in Frage kamen, konnte unter den geschilderten Umständen eine zusätzliche Belastung sein. Dies galt in besonderem Maße dann, wenn die Eltern nicht mehr oder nur noch bedingt arbeitsfähig waren, was des öfteren vorkam.

<sup>113</sup> Kindsmord einer Adligen kommt in den schleswig-holsteinischen Quellen nicht vor. In dem gesamten herangezogenen Material fand sich nur ein solcher Fall aus Ostpreußen, vgl. Actenmäßige Geschichte eines von dem Fräulein von K . . . zu Pillau verübten Kindermordes, in: JD 9 (1792), 163-149 (falsche Seitenzahlen im Original). Dieser Fall wird auch behandelt von Theodor von Hippel, Beitrag über Verbrechen und Strafen, 2. unveränd. Aufl. Königsberg 1797, 3-134; Wächtershäuser, 122, führt ebenfalls nur eine Adlige an; möglicherweise handelt es sich um denselben Fall.

<sup>114</sup> Wulz, 20.

<sup>115</sup> Vgl. Dudeck, 29.

<sup>116</sup> Wulz, 20.

<sup>117</sup> Vgl. Dudeck, 32f. Eine Zuordnung der Handwerker zur Mittelschicht, wie Dudeck sie aufgrund rechtlicher Kriterien vornimmt, verdeckt deren ökonomische Lage. Die Charakterisierung der Nördlinger Handwerkerfamilien durch Gustav Wulz macht das deutlich.

<sup>118</sup> Vgl. Schulte, Kindsmörderinnen, 114.